



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 31.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	12.06.2023	17:00
Sitzungsort		
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef		

Hinweis:

Im Anschluss lädt Frau Akstinat anlässlich ihres 80. Geburtstages zu einem kleinen Umtrunk ein.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Erlass der Satzung für die Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus vom 25.04.2023)	1
3.2	Erlass der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung	2
3.3	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung); hier: Erlass der 8. Änderungssatzung (Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2023 und des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023)	3
3.4	Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 24.05.2023)	4 (Nachtrag)
3.5	Bebauungsplan Nr. 01.10, Hennef (Sieg) - Edgoven, 15. vereinfachte Änderung; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.05.2023)	5
3.6	Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO; hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.06.2023 anlässlich der Veranstaltung "Helfertag"	6 (Nachtrag)
3.7	Wahl von Schöffen*innen (Erwachsene) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 05.06.2023)	7 (Nachtrag)

3.8	Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH	8
3.9	Entsendung eines Prokuristen für die KLAR (Klärschlammensorgung am Rhein) GmbH	9
3.10	Teilnahme am Förderprogramm des DOSB – Sportbox für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2023 (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023)	10
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
5.1	Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2022	11
5.2	Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	13
6.2	Änderung der Beteiligungsstruktur der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft zum 31.03.2023 - Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG Konsortial- und Gesellschaftsvertrag	14
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



TOP: 3.1

Anlage Nr.: 1

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Erlass der Satzung für die Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)

Herr Walter gab zunächst einen Überblick über den aktuellen Sachstand des Gerichtsverfahrens mit der Marktgilde. Das Ziel der Verwaltung sei es, künftig den Markt als öffentliche Einrichtung selbst zu betreiben. Diesbezüglich läge nun ein Satzungsentwurf vor.

Frau Fichtner (SPD-Fraktion) merkte zu dem Entwurf der Satzung unter anderem folgende Punkte an:

- Außer einer Tages- und Jahreserlaubnis sollte außerdem eine Dreimonatserlaubnis vorgesehen werden. *Anmerkung der Verwaltung: wird in der Satzung entsprechend ergänzt.*
- In § 5, Punkt 6 sollten die Marktorte aufgenommen werden. *Anmerkung der Verwaltung: wird in der Satzung entsprechend ergänzt.*
- In § 6 sollte die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Jahresvertrag aufgenommen werden. *Anmerkung der Verwaltung: wird in der Satzung entsprechend ergänzt.*
- In § 8 sollte in beidseitigem Einverständnis die Möglichkeit des Tausches der Stände eingeräumt werden. *Anmerkung der Verwaltung: ein eigenständiger Tausch der Standplätze unter den Händlern ist nicht vorgesehen, auf Anfrage kann natürlich durch den Bürgermeister ein neuer Standplatz zugewiesen werden.*
- § 13, gibt es hier auch ein Angebot von Lederwaren? Gehören diese automatisch zu den zugelassenen Waren? Dies solle geprüft werden. *Anmerkung der Verwaltung: Schmuck- und Lederwaren wurden im Warensortiment ergänzt.*
- § 15 Hygienevorschriften. Hier heißt es in Punkt 3, dass die Unterkanten der Tische mindestens 60 cm über dem Boden stehen müssen. Was wäre mit Blumentöpfen oder ähnlichen Produkten? *Anmerkung der Verwaltung: die Hygienevorschriften in § 15 beziehen sich gem. § 15 Absatz 1 grundsätzlich nur auf Lebensmittel, andere Waren wie Blumentöpfe oder ähnliche Produkte sind hiervon nicht betroffen und könnten auch auf dem Boden stehen.*



- § 16 Punkt 8, Tiere seien nicht mitzuführen. Warum dürfen keine kleinen Hunde mit auf den Markt genommen werden? *Anmerkung der Verwaltung: in Bereichen, wo Lebensmittel angeboten werden, ist aus hygienischen Gründen das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme der genannten) grundsätzlich untersagt.*
- § 16 Punkt 10, hier wäre die Frage nach dem Ausnehmen von Tieren zu klären mit dem Veterinäramt. *Anmerkung der Verwaltung: Die Frage, insbesondere bezogen auf Fische, stellt sich erfahrungsgemäß nach Aussagen des Veterinäramtes nicht. Auf den Märkten werden normalerweise ausnahmslos bereits ausgenommene und entschuppte Fische angeboten, ein Verbot des Ausnehmens vor Ort ist daher gängig. Das Verbot sollte daher so in § 10 bestehen bleiben.*
- Wie wird der Strom abgerechnet? Pauschal oder mit Zählern? Die Frage nach der Abrechnung sollte in der Satzung aufgenommen werden. *Anmerkung der Verwaltung: Aktuell erfolgt eine taggenaue Ablesung der Zähler durch die Markt-gilde, der Verbrauch wird der Markt-gilde folglich in Rechnung gestellt. Bei der Bemessung der Tagesgebühr ist aktuell vorgesehen, den Stromverbrauch als Pauschale zu inkludieren. Ggfls. erfolgt hier nach Vorliegen eines konkreten Konzeptes nochmal eine Anpassung.*

Herr Schilling (CDU-Fraktion) bat um folgende Änderung in der Satzung in Bezug auf den Abendmarkt: Unter §3 Absatz 1 in der ersten Aufzählung sollten andere Uhrzeiten aufgenommen werden von 15.00 – 20.00 Uhr am umsatzschwachen Dienstag, damit auch Berufstätige die Möglichkeit bekommen, dort einzukaufen. Dadurch würde der Absatz 2 wegfallen, da er hinfällig sei.

Anmerkung der Verwaltung: andere Beginn- und Endzeiten sind grundsätzlich denkbar. Bei konkreter Konzeptionierung würde dies berücksichtigt werden und die Satzung dahingehend nochmal geändert.

Die angepasste Satzung wird dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Fichtner (SPD-Fraktion) erkundigte sich, ob die Markt-gilde die Stromgebühren, die sie den Marktbesuchern berechnet, an die Stadtbetriebe weitergibt

Anmerkung der Verwaltung: Die von der Markt-gilde berechneten Stromgebühren werden nicht an die Stadt Hennef oder die Stadtbetriebe weitergeleitet, sondern verbleiben bei der Markt-gilde im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.

Der Ausschussvorsitzende lies nun über folgenden geänderten Beschlussvorschlag beschließen:

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus beschloss einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion „Die Fraktion“, dem Rat der Stadt Hennef zu empfehlen, die beiliegende Satzung für Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Hennef mit folgenden Ergänzungen, nämlich Prüfung einer Dreimonatserlaubnis, Ergänzung der jeweiligen Marktorte, Ergänzung der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, des Tausches nur bei einer Einigung, des Angebots von Lederwaren, der Notwendigkeit der Absätze 8 und 10 in § 16 und der Erweiterung der Marktzeiten Dienstag von 15.00 -20.00 Uhr zu beschließen.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 23.05.2023

Schriftführerin
Caroline Overath

stellv. Schriftführer
Torsten Frings

Satzung
für die Wochenmärkte im
Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 12.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14). und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022. , § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung
- § 2 Beschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Festsetzung des Wochenmarktes
- § 4 Zulassung
- § 5 Jahreserlaubnis
- § 5 a Quartalerlaubnis
- § 5 b Tageserlaubnis
- § 6 Aufgabe der Zulassung
- § 7 Widerruf der Zulassung
- § 8 Standplatzzuweisung
- § 9 Auf- und Abbau der Marktstände
- § 10 Fahrzeugverkehr
- § 11 Benutzung der Standplätze
- § 12 Sauberkeit und Ordnung
- § 13 Zugelassene Warenarten
- § 14 Warenauszeichnung
- § 15 Hygienevorschriften
- § 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 17 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 18 Haftung
- § 19 Marktgebühren
- § 20 Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den in Anspruch genommenen Plätzen ist für die Dauer des Wochenmarktes entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Festsetzung des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Hennef (Sieg) findet statt
- in Hennef (Sieg) – Zentrum, Marktplatz, dienstags, donnerstags und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - in Hennef (Sieg) – Uckerath, Pantaleon-Schmitz-Platz, montags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - in Hennef (Sieg) – Geistingen, Geistinger Platz, mittwochs in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

- (2) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
- (4) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Marktort vorübergehend verlegen. Diese werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Steht kein geeigneter Marktort zur Verfügung, fällt der Markt aus.

§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters. Reisegewerbetreibenden kann diese auch mündlich durch die Marktaufsicht erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis wird als Jahres- Quartals- oder Tageserlaubnis erteilt.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5 Jahreserlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Jahreserlaubnis für das Folgejahr ist spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Kopie der Reisegewerbekarte oder der Gewerbemeldung (bei Erstantrag),
 2. Angabe des für den Gewerbebetrieb zuständigen Finanzamtes einschließlich der dort geführten Steuernummer; Reisegewerbetreibende haben zusätzlich das Umsatzsteuerheft oder die Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes nachzuweisen,
 3. Angabe der erforderlichen Standplatzfläche,
 4. Angabe über die angebotenen Waren,
 5. Angabe der zu nutzenden Verkaufseinrichtung,
 6. Angabe, an welchen Markttagen und an welchem Standort der Wochenmarkt beschickt werden soll

§ 5 a Quartalerlaubnis

Die Erteilung einer Erlaubnis für 3 Monate ist mit den unter § 5 genannten Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Marktbeschickung schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 5 b Tageserlaubnis

- (1) Eine Tageserlaubnis wird nur erteilt, wenn die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen nachweisen kann:
1. auf die Bewerberin/ den Bewerbern lautende Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung
 2. Umsatzsteuerheft bzw. Befreiung von der Führung des Umsatzsteuerheftes.
- (2) Soll die Tageserlaubnis einer Angestellten/ einem Angestellten eines Reisegewerbetreibenden erteilt werden, so hat dieser folgende Unterlagen vorzulegen:
1. auf den Angestellten lautende Reisegewerbekarte für Unselbstständige
 2. ggf. eine ausländerrechtliche Arbeitsgenehmigung
 3. Umsatzsteuerheft, aus dem die unselbstständige Tätigkeit hervorgeht.
- (3) Die Bewerberin/ der Bewerber hat Auskunft über die angebotenen Waren zu erteilen.

§ 6

Aufgabe der Zulassung

Für die Aufgabe der Zulassung vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes ist der Widerruf der Erlaubnis schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen.

§ 7

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Erlaubnis kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters oder mündlich durch die Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt unentschuldigt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Markthändler oder dessen Beschäftigte der Marktstandszuweisung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 4. ein Markthändler die zu entrichtenden Gebühren nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht zahlt.
- (2) Soweit der Widerruf aus Gründen des Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt ist, ist dem vom Widerruf betroffenen Markthändler der nächstmögliche freie Standplatz zuzuweisen.

§ 8

Standplatzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht bei Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Der zugewiesene Platz darf weder mit einem anderen getauscht, noch verkauft werden.
- (2) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.

§ 9

Auf- und Abbau der Marktstände

- (1) Der Aufbau der Marktstände auf dem zugewiesenen Standplatz hat am Markttag spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich, spätestens aber eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren, Fahrzeugen und Zubehör zu räumen. Bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (3) Beim Auf- und Abbau sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen nur vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeit auf dem Marktplatz zum Be- und Entladen halten. Während der Verkaufszeit ist das Befahren des Marktplatzes nicht erlaubt.
- (2) Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 11 Benutzung der Standplätze

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Zelte, Zeltplanen und ähnliche Überdachungs- und Abdeckvorrichtungen sind so zu befestigen, dass sie durch den Wind nicht verweht werden können.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (5) Der Marktaufischt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 12 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Markthändlerin/ der Markthändler hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der zugewiesene Standplatz und die nähere Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 1. Abfälle, welche während der Marktzeit anfallen, in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder verderben können
 2. den Standplatz sauber und besenrein zu verlassen.
 3. Abfälle spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit selbst ordnungsgemäß zu entsorgen
 4. sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Wind verweht werden

§ 13

Zugelassene Warenarten

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs sind darüber hinaus ausschließlich die nachstehend aufgeführten Waren:
 1. getrocknete, gebackene, geräucherte, eingekochte oder konservierte Fleisch- und Fischwaren
 2. Blumen, Zierpflanzen und Kränze
 3. Süßwaren
 4. Textilien, jedoch mit Ausnahme von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen
 5. Schuhe
 6. Kurzwaren
 7. Haushaltsgeräte, außer Elektroartikel und medizinische Heilgeräte
 8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, jedoch keine Kosmetika
 9. Besen, Bürsten und Korbwaren
 10. Kleinteile für Reparaturzwecke, ausgenommen Elektroartikel
 11. Uhren und Uhrenzubehör
 12. Schmuck- und Lederwaren
- (3) Änderungen im konkreten Warenangebot sind nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters zulässig.

§ 14

Warenauszeichnung

- (1) Alle Gegenstände des Marktverkehrs sind mit Preisschildern, falls erforderlich auch mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung und sonstigen, gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen zu versehen.
- (2) Die Preise sind nach den im Kleinverkehr zugelassenen Stück-, Maß-, und Gewichtseinheiten deutlich erkennbar und bestimmt anzugeben.
- (3) Warenkennzeichnungen dürfen nicht in Lebensmittel gesteckt werden.
- (4) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftgemäßem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, dass den Kunden eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.

§ 15 Hygienevorschriften

- (1) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten; darüber hinaus gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Auf dem Markt dürfen nicht tätig sein:
 1. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden
 2. Personen, die Ekzeme, Geschwüre oder eitrige Wunden aufweisen.
- (3) Die Waren sind bei der Beförderung, beim Aufbewahren und beim Feilhalten mit größter Reinlichkeit zu behandeln und gegen Verunreinigung aller Art zu schützen und dürfen nur auf Tischen, in Spezialverkaufswagen, Körben oder sonstigen Unterlagen feilgeboten werden, die mit der Unterkante mindestens sechzig Zentimeter über dem Erdboden stehen. Die Unterlagen müssen sich in reinem Zustand befinden.
- (4) Lebens- und Genussmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie feilgeboten werden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten oder Anhauchen durch die Käuferin/ den Käufer geschützt werden. Die Verkäuferin/ der Verkäufer haben die Ware der Käuferin/ dem Käufer selbst zuzuteilen.
- (5) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muss sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.
- (6) Markthändler, die Käse feilhalten, müssen diesen von anderen Waren getrennt halten und zum Schneiden besondere Messer oder Maschinen benutzen.
- (7) Pilze müssen mit der richtigen Bezeichnung gekennzeichnet sein und dürfen nur am Tage des Einkaufs in den Verkehr gebracht werden. Rechnungen über den Tag des Einkaufs müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Nicht verkaufte Pilze sind zu vernichten. Essbare Pilze, deren Genuss in rohem oder geschmortem Zustand gesundheitsgefährlich ist, müssen an den Verkaufsbehältnissen mit folgendem Schild dauerhaft gekennzeichnet werden: „Nur abgekocht genießbar, Kochwasser ausgießen.“
- (8) Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst ist durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift „Kochobst“ zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.

§ 16

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Besuch des Wochenmarktes und der An- und Verkauf von Marktgegenständen ist jedem im Rahmen dieser Satzung gestattet.
- (2) Jede Marktbesucherin/ jeder Marktbesucher hat das Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand der von ihm / ihr mitgeführten Sachen so einzurichten, dass keine Person verletzt oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Marktbereich ist insbesondere unzulässig
 1. das Ausrufen und laute marktschreierische Anpreisen sowie das öffentliche Versteigern oder Auspielen von Waren,
 2. das Einmischen in schwebende Handelsgeschäfte,
 3. Waren im Umhergehen anzubieten,
 4. Waren vor Beginn und nach Beendigung der Verkaufszeit anzubieten oder zu verkaufen,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, hiervon bleibt die Werbung für den Wochenmarkt und die Markthändler außer Betracht,
 6. zu betteln,
 7. Waren anzubieten, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 8. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden und Tieren die zum Verkauf bestimmt sind, mitzuführen,
 9. Motorräder, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände, die den Verkehr der Marktbesucher stören, mitzuführen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind Krankenfahrstühle,
 10. das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Jeder Marktbesucher, der die Ordnung des Marktverkehrs trotz Ermahnung stört, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 17

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereichs sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 18 **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hennef (Sieg) haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ein- gesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Der Markthändlerin/ dem Markthändler des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung.
- (3) Die Markthändlerin/ der Markthändler des Marktstandes haftet für die von ihm oder seinen Beschäftigten verursachte Beschädigung des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen.

§ 19 **Marktgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Hennef (Sieg) sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung oder bei unbefugter Sondernutzung, mit Beginn der Nutzung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin/ der Benutzer oder diejenige/ derjenige verpflichtet, in dessen / deren Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die beanspruchte Fläche. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag - ohne Rücksicht auf den Zeitraum – 0,79 EUR je angefangenen Quadratmeter. Von Händlern im Sinne des § 5b wird für den Verwaltungsmehraufwand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr je Markttag und Marktstand in Höhe von 8 Euro erhoben.
- (6) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (7) Die Gebühren werden als Jahres-, Quartals- oder Tagesgebühren erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Jahres-, Quartals- oder Tagesbescheid.
- (8) Bei Aufgabe des Standplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde.

- (9) Die Jahresgebühr wird je zu einem Viertel der Gesamtgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und ist durch den Markthändler auf eines der Konten der Stadtkasse Hennef (Sieg) einzuzahlen.
- (10) Die Quartals- sowie die Tagesgebühr wird bei Aushändigung des Bescheides fällig.

Der Gebührenpflichtige / Die Gebührenpflichtige hat dem Bürgermeister alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Bürgermeister kann auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Wirtschaftsförderung, des Gemeinwohls oder sonstiger vergleichbarer Gründe ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen.

§ 20 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
1. die Festsetzung des Wochenmarktes, § 3
 2. die Zulassung zum Markt als Anbieter, §§ 4 und 5
 3. die Zuweisung der Standplätze, § 8
 4. den Auf- und Abbau der Marktstände, § 9
 5. das Befahren des Marktbereiches, § 10
 6. die Benutzung der Standplätze, § 11
 7. die Sauberkeit und Ordnung, § 12
 8. die zugelassenen Warenarten, § 13
 9. die Warenauszeichnung, § 14
 10. die Hygienevorschriften, § 15
 11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt, § 16
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Marktaufsicht den Betroffenen / die Betroffene warnen und von ihm / ihr ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 Euro bis 55,00 Euro erheben.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 12.06.2023

Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 3.2

Vorl.Nr.: V/2023/4058

Anlage Nr.: 2

Datum: 26.05.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erlass der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung.

Begründung

Durch den Erlass der Satzung für die Wochenmärkte im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 12.06.2023 wird die bestehende Marktsatzung um den Wochenmarkt reduziert.

Hennef (Sieg), den 31.05.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

**Satzung über die Regelung des Marktverkehrs - mit Ausnahme des
Wochenmarktes - und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen
und Zirkusveranstaltungen sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im
Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 03.07.2017
-In der Fassung vom 12.06.2023-**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erlaubnis, Aufsicht**

1. Die Benutzung eines öffentlichen Platzes für die in § 5 genannten Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters -Ordnungsamt- zulässig.
2. Der Standplatz wird vom Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) zugewiesen, das auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überwacht. Ein anderer als der zugewiesene Platz darf nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze bleiben unberührt.

**§ 2
Marktstände**

1. Die Marktstände müssen den Vorschriften der Hygieneverordnung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Sie sind nach Maßgabe der Marktordnung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
3. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
4. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren und Belästigungen auftreten.
5. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ordnung auf dem Markt

1. Der Erlaubnisinhaber ist für Sauberkeit und Ordnung auf dem ihm zugewiesenen Platz verantwortlich. Der Unternehmer hat Abfälle aller Art, die während der Veranstaltung entstehen, beim Verlassen des Standplatzes an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen.
2. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Sauberkeit und Ordnung nicht nach, so kann die Stadt Hennef (Sieg) den Platz auf seine Kosten säubern lassen.

§ 4

Haftung

1. Die Stadt Hennef (Sieg) übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
3. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

§ 5

Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Marktes werden Marktstandsgebühren erhoben.
Gebühren werden erhoben für:

- a) Kirmesveranstaltungen,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) Einzelverkaufsstände aller Art,
- d) sonstige Veranstaltungen

auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt Hennef (Sieg) zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Gebühr

1. Marktstandgebühren nach den Gebührensätzen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif festgelegt sind, werden für alle in § 5 bezeichneten Veranstaltungen erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist der vom Unternehmer für sein Geschäft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern. Teile eines Quadratmeters werden jeweils auf ganze Quadratmeter aufgerundet oder abgerundet. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Unternehmer die Grundfläche anzugeben.
3. Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.
4. Die Gebühren werden, unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex, alle zwei Jahre überprüft.
5. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die in dieser Satzung genannten Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder derjenige, der eine Erlaubnis erhalten hat, den Standplatz aber nicht in Anspruch nimmt.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird spätestens einen Monat nach Erlaubniserteilung fällig und ist der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.
2. In der Gebühr sind die Kosten für Wasserverbrauch, Stromanschluss, Stromverbrauch, Toilettenwagen und anderer entstehender Nebenkosten nicht enthalten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
4. Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 9 Gebührenbefreiung

(1) Der Bürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Standplatznutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Erlös nachweislich caritativen Zwecken zugeführt wird.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 1 nicht aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. September 2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – mit Ausnahme des Wochenmarktes - und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen und Zirkusveranstaltungen sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.07.2017

	€/m
I	
<u>a) Fahrgeschäfte:</u>	
Autoskooter, Miniskooter	= 1,00
Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte	= 1,00
Karussells u. ä.	= 1,50
Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln	= 1,50
<u>b) Verlosungen und Auspielungen:</u>	
Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u. ä.	= 1,50
Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u. ä.	= 1,50
Unterhaltungs-Automatenwagen ohne Gewinnmöglichkeiten	= 1,50
Schießhallen	= 1,50
<u>c) Verkaufsstände:</u>	
Getränkestände	= 5,00
Imbissstände	= 5,00
Speiseeis	= 5,00
Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren	= 1,50
Textilien	= 1,50
<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und ohne Darbietungen</u>	= 1,50
<u>II Zirkusveranstaltungen u. ä. schaustellerische Darbietungen</u>	= 1,00
<u>III Einzelverkaufsstände aller Art</u>	= 1,50
<u>IV Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	= 1,00

2. Änderungssatzung vom 12.06.2023

zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.07.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01. Januar 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

**Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – mit Ausnahme des
Wochenmarktes - und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie
Kirmessen und Zirkusveranstaltungen sowie die Erhebung von
Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 03.07.2017**

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Punkt c) werden die Worte „Wochenmärkte oder“ gestrichen

3. Der Abschnitt Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf den neuen Satzungstitel wird entsprechend angepasst.

Unter Punkt III. werden die Worte „Wochenmärkte oder“ gestrichen

4. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 12.06.2023

Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat IV
Vorl.Nr.: V/2023/4057
Datum: 26.05.2023

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung)
hier: Erlass der 8. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt

1. die Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Die turnusmäßige Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wird zum 01.08.2023 für die Dauer des Kindergartenjahres 2023/2024 ausgesetzt. Über die Erhöhung der Elternbeiträge für die beiden darauf folgenden Kindergartenjahre ist im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2024 zu beraten und zu entscheiden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erhöhung der Elternbeiträge in einem dreijährigen Turnus, beginnend am 01.08.2026 um fünf Prozent zu prüfen und das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Der Beschlussvorschlag basiert auf Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2023 und des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023.
Die hierfür zugrunde liegende Vorlage der Verwaltung war wie folgt begründet:

zu 1.:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die Elternbeitragssatzung in der derzeit geltenden Fassung beschlossen (Vorlagennummer: V/2021/2822/2). Ziel der Änderungssatzung war u. a., dass die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie der Offenen Ganztagschule (OGS) in einem dreijährigen Turnus - erneut (entsprechend

den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts ab 2016) zum 01.08.2023 - vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses bzw. des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport um fünf Prozent steigen.

Der Haushalt 2023 wurde einschließlich mittelfristiger Finanzplanung bis 2026 gemäß den Haushaltssicherungsvorgaben mit den turnusmäßigen Beitragsanhebungen 2023 und 2026 mehrheitlich vom Rat in seiner Sitzung am 05.12.2022 beschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss hat, abweichend von diesen Haushaltsvorgaben, in seiner Sitzung am 28.02.2023 auf Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ beschlossen, die zum 01.08.2023 anstehende turnusmäßige Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege um fünf Prozent gemäß der für die Stadt Hennef geltenden Elternbeitragssatzung auszusetzen (Vorlagennummer: V/2023/3888).

Die Kommunalaufsicht hat am 09.03.2023 u. a. auf Folgendes hingewiesen:

„[...] Eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis des JHA erschließt sich nicht. Zum einen kann dieser vom Rat beschlossene HSK-Maßnahmen nicht aussetzen bzw. rückgängig machen. Entscheidungen über Elternbeiträge und die dazugehörige Satzung sind vom Rat zu treffen. Rechtliche Bedenken bestehen wie Ihnen erläutert grundsätzlich bezogen auf Ziffer 4.3.5 der Elternbeitragssatzung, die eine turnusmäßig alle drei Jahre erfolgende Beitragserhöhung von 5 % „vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses“ vorsieht (dies gilt ebenso für Ziffer 4.3.6 mit einer gleichlautenden Regelung für die OGS-Beiträge und den Schulausschuss). Letztendlich kann der Beschluss des JHA aus vorgenannten Gründen keine Wirkung entfalten. Vielmehr ist ggf. der Rat mit dem Anliegen der Fraktionen zu befassen.“

[...]

In der Verwaltungsvorlage V/2023/3888 wird im letzten Satz der Begründung angeführt, dass die durch den Verzicht auf die Beitragserhöhung entstehenden finanziellen Auswirkungen den Haushalt 2023 belasten und in der Finanzplanung 2024 bis 2026 nicht berücksichtigt sind. Weder wird die Höhe der in den Jahren ab 2023 entfallenden Erträge genannt, noch werden die Auswirkungen auf die Ergebnisplanung und das HSK des bereits genehmigten Haushalts bzw. Möglichkeiten des Ausgleichs erläutert. [...]

Die Hinweise der Kommunalaufsicht haben die Verwaltung veranlasst, die 8. Änderungssatzung in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung zu entwerfen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Neben der Heilung der aufgezeigten Fehlerhaftigkeit wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

- a) Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie der Offenen Ganztagschule (OGS),
- b) redaktionelle Änderungen.

zu a):

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den Haushalt für das Jahr 2023 sowie die Finanzplanung 2024 bis 2026 beschlossen (Vorlagennummer: V/2022/3759). Bestandteil dieses Beschlusses sind die etatisierten Erhöhungen der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege sowie der OGS in den Produkten 078, 147 und 148 um fünf Prozent ab dem 01.08.2023 entsprechend der derzeit geltenden Elternbeitragssatzung. Ungeachtet aller o. g. rechtlichen Fragestellungen würde das Aussetzen der Erhöhung der Elternbeiträge, so wie es der o. g. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorsieht, in seiner Konsequenz zu einer Verschlechterung der Haushaltssituation im Vergleich zum Ratsbeschluss führen.

Bezogen auf das Jahr 2022 stellt die nachfolgende Übersicht die kalkulierten Ertragsentwicklungen aufgrund der um fünf Prozent erhöhten Elternbeiträge ab dem 01.08.2023 dar. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Haushaltsplanung u. U. nicht alle Auswirkungen der Corona-Pandemie (z. B. veränderte Einkommenssituation von Sorgeberechtigten, veränderte Betreuungsumfänge) abbildet.

Produkt	Sachkonto	Haushalt 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
078	432101	23.460 €	56.304 €	56.304 €	134.835 €*
147	432101	40.642 €	94.829 €	94.829 €	136.609 €
148	432101	7.980 €	18.620 €	18.620 €	26.823 €
Gesamt		72.082 €	169.753 €	169.753 €	300.267 €

* Aufgrund der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird mit steigenden Schülerzahlen kalkuliert.

Die turnusgemäße Erhöhung der Elternbeiträge erfolgt im zeitlichen Zusammenhang einer sich permanent verschlechternden Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen insbesondere bedingt durch den Fachkräftemangel und damit einhergehend vakanter Stellen. Diese Entwicklung zeigt sich u. a. auch in einer Zunahme von Meldungen entsprechend § 47 SGB VIII (Ausfall von Personal und damit verbundener Maßnahmen) an das Landesjugendamt, zu denen die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind. Darüber hinaus hat sich die finanzielle Situation vieler Familien durch die deutlich gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten verschlechtert.

Dem gegenüber steht jedoch die Tatsache, dass eine Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge jahresbezogen zu den o. g. Mindererträgen führt, die im Haushalt anderweitig aufgefangen werden müssen. Diesbezügliche Kompensierungsvorschläge kann die Verwaltung nicht unterbreiten. Die gegenüber dem Haushaltsplan 2023 in 2023 eintretende Reduzierung des Aufwandes der allgemeinen Kreisumlage wird bereits für ungeplante Mehrbedarfe aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses für die Beschäftigten benötigt.

- - - - -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.05.2023 die Verwaltung beauftragt, zur Sitzung des Rates eine geänderte Fassung der Elternbeitragssatzung vorzulegen, die „eine Erhöhung der Beiträge für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2026 aussetzt.“

Die Verwaltung schlägt dem Rat nunmehr das Aussetzen der Erhöhung für ein Kindergartenjahr vor, mit nochmaligem Verweis auf die Ausführungen der Kommunalaufsicht und der weiterhin prekären Haushaltssituation. Die erwarteten Mindereinnahmen führen zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses, da es keine Kompensationsmöglichkeiten im laufenden Haushalt gibt.

Sollte der Rat darüber hinaus in den folgenden Kindergartenjahren die Beiträge aussetzen wollen, sollte dies im Zuge der im Herbst dieses Jahres beginnenden Haushaltsberatungen beraten und entschieden werden, um eine Kompensation der entstehenden Mindereinnahmen erreichen zu können.

- - - - -

zu b):

- Die Förderung in der Kindertagespflege soll dahingehend ausgeweitet werden, dass Mietkostenzuschüsse auch für Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, die ihre Räume außerhalb von Hennef haben. U. a. aufgrund der angespannten Betreuungssituation in Hennef sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden vermehrt Kinder außerhalb von Hennef betreut. Dieses Angebot gilt es im Sinne der Familien zu fördern, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Familien aus Hennef keine Betreuungsplätze außerhalb von Hennef erhalten, da andere Jugendhilfeträger den entsprechenden Mietkostenzuschuss gewähren.
- Des Weiteren soll den Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden, förderunschädlich Erste-Hilfe-Kurse zu besuchen, sofern die Rahmenbedingungen keinen Besuch außerhalb der Betreuungszeiten zulassen.
- Bezogen auf die OGS wird eine Klarstellung bei den Einkommensgruppen vorgenommen.

zu 2.:

Die turnusgemäße Erhöhung der Elternbeiträge alle drei Jahre um fünf Prozent war bislang Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 2):

- Ziffer 4.3.5 bezogen auf die Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie
- Ziffer 4.3.6 bezogen auf die OGS.

Veränderte Lebenssituationen insbesondere die Preisentwicklung sowie der Fachkräftemangel bedingen, dass hierauf ggf. auch in Bezug auf die Elternbeiträge flexibel und zeitnah reagiert werden kann. Diesbezügliche Regelungen in einer Satzung erschweren eine derartige Handlungsweise. Aus diesem Grund soll diese Regelung aus der Elternbeitragssatzung gestrichen und gleichzeitig die Verwaltung beauftragt werden, diese Erhöhung beginnend zum 01.08.2026 alle drei Jahre zu überprüfen und das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hennef (Sieg), den 26.05.2023
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlagen

- Anlage 1: 8. Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse
- Anlage 3: Leseversion „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
- Anlage 4: Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2023 und des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023

Anlage 1

8. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), des § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

1. Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 3 KiBiz:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
- b) die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- e) je Kindertagespflegeperson, die in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen.
- f) je Kindertagesperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die unter Ziffer 1.2.1 Buchstaben a), e) und f) ausgewiesenen Förderbeträge werden gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021. Die Förderbeträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

2. Ziffer 1.2.5 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).

Anlage 1

Darüber hinaus wird bei ununterbrochener Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.

Zeiten, in denen Erste-Hilfe-Kurse entsprechend der gesetzlichen Regelungen absolviert werden, werden finanziell gefördert, sofern der Nachweis vorgelegt wird, dass eine Teilnahme an diesen Kursen nicht außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden kann. Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs werden nicht übernommen.

3. Ziffer 3.1.5 erhält folgende Fassung:

Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:

- bei Einstufung in Einkommensgruppe I-X: 15,00 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag,
- bei Einstufung in Einkommensgruppe XI: 22,50 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag.

Sofern Kinder aus der Übermittagsbetreuung an dem Ferienprogramm teilnehmen, wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € pro Betreuungstag erhoben.

Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

4. Ziffer 4.3.5 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung.

5. Ziffer 4.3.6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2023 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung.

Anlage 1

6. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	84 €	96 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	96 €	107 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	107 €	122 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	122 €	144 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	144 €	166 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	166 €	188 €
Eink.Gr. XI	über 60.000 €	194 €	216 €

Anlage 1

7. Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 8. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage 2

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)
08.07.2019	19.07.2019	01.08.2019	Bezeichnung, Teil I, IV, Anlage 6 neu
18.05.2020	29.05.2020	01.08.2020	Teil I bis IV, Anlage 6
04.10.2021	08.10.2021	01.08.2021	Geltungsbereich, Teil I bis IV, Anlagen 1 bis 6
		01.08.2023	Teil I, III und IV, Anlage 5

Bisherige Fassung	Fassung ab dem 01.08.2023	Bemerkung
<p>Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)</p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>		
<p>Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe sowie der Teilnahme von Schüler*innen an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.</p>		
<p>Teil I Kindertagespflege</p> <p>Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1). 		

Anlage 2

<p>1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege</p>		
<p>1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p>		
<p>1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> ○ einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder ○ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder ○ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. <p>Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.</p> <p>Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.</p>		
<p>1.1.3 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p>		

Anlage 2

<p>1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Für Kindertagespflegepersonen sind die „Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege in Hennef“ maßgeblich; sie führen ihre pädagogische Arbeit danach aus. Für Großtagespflegestellen gelten die Vorgaben zur Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch.</p>		
<p>1.1.5 Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sicherzustellen.</p>		
<p>1.1.6 Für Schüler*innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.</p>		
<p>1.1.7 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.</p>		
<p>1.1.8 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.</p>		
<p>1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege</p>		
<p>1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 3 KiBiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten, b) die Erstattung der nachgewiesenen 	<p>1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 3 KiBiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten, b) die Erstattung der nachgewiesenen 	

Anlage 2

<p>c) Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson,</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,</p> <p>e) je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein,</p> <p>f) je Kindertagesperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.</p> <p>Die unter Ziffer 1.2.1 Buchstaben a), e) und f) ausgewiesenen Förderbeträge werden gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021. Die Förderbeträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.</p>	<p>c) Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson,</p> <p>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,</p> <p>e) je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen. und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein,</p> <p>f) je Kindertagesperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.</p> <p>Die unter Ziffer 1.2.1 Buchstaben a), e) und f) ausgewiesenen Förderbeträge werden gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021. Die Förderbeträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.</p>	<p>Gleichstellung von Kindertagespflegestellen innerhalb und außerhalb von Hennef. Maßgeblich ist ausschließlich, dass Kinder betreut werden, die ihren Wohnsitz in Hennef haben.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Die Vertretung ist durch das Jugendamt zu gewährleisten</p>
<p>1.2.2 Die Betreuung und die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung.</p>		
<p>1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.</p>		
<p>1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen</p>		

Anlage 2

<p>Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Absatz 1 KiBiz).</p>		
<p>1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Die Abwesenheitszeiten sind zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus wird bei ununterbrochener Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.</p> <p>Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.</p>	<p>1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Die Abwesenheitszeiten sind zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus wird bei ununterbrochener Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.</p> <p>Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.</p> <p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.</p> <p>Zeiten, in denen Erste-Hilfe-Kurse entsprechend der gesetzlichen Regelungen absolviert werden, werden finanziell gefördert, sofern der Nachweis vorgelegt wird, dass eine Teilnahme an diesen Kursen nicht außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden kann. Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs werden nicht übernommen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Abstimmung erfolgt zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson, jedoch nicht mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Die Teilnahme an Erste-Hilfe-Schulungen kann ebenfalls gefördert werden, obwohl diese keine pädagogischen Fortbildungen aber dennoch erforderlich sind.</p>
<p>1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der</p>		

Anlage 2

	<p>Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist am 1. Tag der Erkrankung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.</p>	
<p>1.2.7</p>	<p>Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den in § 6 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) genannten Rehabilitationsträgern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 13 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Fördersatz.</p>	
<p>1.2.8</p>	<p>Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.</p>	
<p>1.2.9</p>	<p>Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.</p>	
<p>1.2.10</p>	<p>Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Besteht keine</p>	

Anlage 2

	<p>Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p>		
1.2.11	<p>Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson bei einer gesetzlichen Versicherung hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.</p>		
1.2.12	<p>Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10 bzw. 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.</p>		
1.2.13	<p>Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach erfolgreichem Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage des Bundeszertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ einer Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von bis zu 2.000 EURO, sofern die entsprechenden Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben und sich die Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef befindet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.</p> <p>Auf Antrag wird den Kindertagespflegepersonen einmalig die Teilnahmegebühr an dem Qualifizierungskurs „Praxisanleitung in der Kita und in der Kindertagespflege“ erstattet, sobald das erste Praktikum mit einer angehenden Kindertagespflegeperson, die ihren</p>		

Anlage 2

	Hauptwohnsitz in Hennef hat, abschließend stattgefunden hat.		
1.3 Mitwirkung			
1.3.1	Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.		
1.3.2	Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.		
1.3.3	Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.		
1.3.4	Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.		
Teil II städtische Kindertageseinrichtungen			
2.1 Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung			
	Vorgaben zur Anmeldung, Aufnahme(kriterien) und Betreuungszeiten sowie weitere Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 6) festgesetzt		
2.2 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung			
2.2.1	Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.		
2.2.2	Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.		
Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule			
3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich			

Anlage 2

3.1.1	<p>Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.</p>		
3.1.2	<p>Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.</p>		
3.1.3	<p>Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.</p>		
3.1.4	<p>Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser</p>		

Anlage 2

<p>Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.</p>		
<p>3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einstufung in Einkommensgruppe I-XI: 15,00 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag. • bei Einstufung in Einkommensgruppe XII: 22,50 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag. <p>Sofern Kinder aus der Übermittagsbetreuung an dem Ferienprogramm teilnehmen, wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € pro Betreuungstag erhoben.</p> <p>Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.</p> <p>Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.</p>	<p>Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Einstufung in Einkommensgruppe I-X: 15,00 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag. • bei Einstufung in Einkommensgruppe XI: 22,50 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag. <p>Sofern Kinder aus der Übermittagsbetreuung an dem Ferienprogramm teilnehmen, wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € pro Betreuungstag erhoben.</p> <p>Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.</p> <p>Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung bezogen auf die Einkommensgruppen</p>
<p>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>4.1 Art der Beiträge</p> <p>Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden</p>		

Anlage 2

	öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 51 KiBiz erhoben.		
4.2 Beitragspflichtige			
4.2.1	Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.		
4.2.2	Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes bei dem jeweiligen Elternteil festgesetzt.		
4.2.3	Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.		
4.3 Beitragshöhe			
4.3.1	Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder		

Anlage 2

	<p>Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.</p> <p>Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.</p>		
4.3.2	<p>Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.</p>		
4.3.3	<p>Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege sowie analog der Offenen Ganztagschule befreit, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der jeweilige Leistungsbezug ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>§ 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.</p>		
4.3.4	<p>Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Verpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.</p>		
4.3.5	<p>Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung.</p>	<p>4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung.</p>	<p>Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2023.</p>

Anlage 2

	<p>Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, erstmalig zum 01.08.2023, im Anschluss regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von drei Jahren; nächstmals zum 01.08.2026 um fünf Prozent. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.</p>			
4.3.6	<p>Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2021 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport, erstmalig zum 01.08.2023, im Anschluss regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von drei Jahren um fünf Prozent, nächstmals zum 01.08.2026.</p> <p>Von dieser Regelung ausgenommen ist der Elternbeitrag für die Einkommensgruppe XII. Für diese Einkommensgruppe gilt der gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 festgelegte Höchstbetrag, der sich jährlich um 3 Prozent - erstmalig zum 01.08.2022 - ohne die Zustimmung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport, erhöht.</p>	4.3.6	<p>Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2023 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung.</p>	<p>Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 23.05.2023.</p>
4.4 Einkommen				
4.4.1	<p>Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen.</p>			
4.4.2	<p>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p>			
4.4.3	<p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe</p>			

Anlage 2

	von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.		
4.4.4	Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.		
4.4.5	Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.		
4.4.6	Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.		
4.5 Geschwisterkindregelung			
4.5.1	Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.		
4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten			
4.6.1	Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften,		

Anlage 2

	<p>Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt Hennef selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.</p> <p>Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.</p>	
4.6.2	Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	
4.6.3	<p>Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.</p> <p>Unabhängig hiervon erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge, die sich durch die Aufnahme des Wechselmodells (Ziffer 4.2) ergeben, ab dem Kalendermonat, nach dem das Wechselmodell in Anspruch genommen wird, jedoch frühestens ab dem Folgemonat, in dem die Änderung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt wird. Bei Beendigung des Wechselmodells werden die Elternbeiträge ab dem Folgemonat festgesetzt, zu dem diese Änderung eingetreten ist.</p>	
4.6.4	Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.	
4.7 Entstehung der Beitragspflicht		
4.7.1	Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.	
4.7.2	Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des	

Anlage 2

<p>Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsteht mit dem 01. des Monats, in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.</p> <p>Sofern die tatsächliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege aus einem Grund, den die Beitragspflichtigen nicht zu vertreten haben, zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats, in dem die Betreuung tatsächlich aufgenommen wird.</p>		
<p>4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.</p> <p>Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.</p>		
<p>4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p>		
<p>4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.</p>		
<p>4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>		
<p>4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag,</p>		

Anlage 2

	<p>der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.</p>		
4.9.2	<p>Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p>		
4.9.3	<p>Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>		
4.10 Inkrafttreten	<p>Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.</p>		

Anlage 2

Anlage 5

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	80 € 84 €	91 € 96 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	91 € 96 €	102 € 107 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	102 € 107 €	116 € 122 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	116 € 122 €	137 € 144 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	137 € 144 €	158 € 166 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	158 € 166 €	179 € 188 €
Eink.Gr. XI	über 60.000 €	185 € 194 €	206 € 216 €

Anlage 3

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)
08.07.2019	19.07.2019	01.08.2019	Bezeichnung, Teil I, IV, Anlage 6 neu
18.05.2020	29.05.2020	01.08.2020	Teil I bis IV, Anlage 6
04.10.2021	08.10.2021	01.08.2021	Geltungsbereich, Teil I bis IV, Anlagen 1 bis 6
		01.08.2023	Teil I, III und IV, Anlage 5

Anlage 3

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) sowie § 23 des (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) vom 25.10.2007 (GV. NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385), sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.540) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe sowie der Teilnahme von Schüler*innen an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.1).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- 1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Anlage 3

- 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 1.1.3 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen. Für Kindertagespflegepersonen sind die „Qualitätskriterien zur Ausübung der Kindertagespflege in Hennef“ maßgeblich; sie führen ihre pädagogische Arbeit danach aus. Für Großtagespflegestellen gelten die Vorgaben zur Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch.
- 1.1.5 Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sicherzustellen.
- 1.1.6 Für Schüler*innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 1.1.7 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.
- Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.
- 1.1.8 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

Anlage 3

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 3 KiBiz:
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
 - b) die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - e) je Kindertagespflegeperson, die in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen.
 - f) je Kindertagesperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Die unter Ziffer 1.2.1 Buchstaben a), e) und f) ausgewiesenen Förderbeträge werden gemäß § 24 Absatz 3 Ziffer 9 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.08.2021. Die Förderbeträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

- 1.2.2 Die Betreuung und die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung.
- 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Absatz 1 KiBiz).
- 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.
Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).

Darüber hinaus wird bei ununterbrochener Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität erfolgt eine finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an Fortbildungen an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Fortbildungen sind Präsenzveranstaltungen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden bzw. 4,5 Zeitstunden umfassen. Fortbildungskosten werden nicht übernommen.

Anlage 3

Zeiten, in denen Erste-Hilfe-Kurse entsprechend der gesetzlichen Regelungen absolviert werden, werden finanziell gefördert, sofern der Nachweis vorgelegt wird, dass eine Teilnahme an diesen Kursen nicht außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden kann. Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs werden nicht übernommen.

- 1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeurlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung. Der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson ist am 1. Tag der Erkrankung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.
- 1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung der Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den in § 6 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) genannten Rehabilitationsträgern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 13 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Fördersatz.
- 1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nachhinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.
- 1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson bei einer gesetzlichen Versicherung hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 1.2.12 Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10 bzw. 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- 1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von bis zu 2.000 EURO, sofern die entsprechenden Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben und sich die Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Hennef befindet. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

Auf Antrag wird den Kindertagespflegepersonen einmalig die Teilnahmegebühr an dem Qualifizierungskurs „Praxisanleitung in der Kita und in der Kindertagespflege“ erstattet, sobald das erste

Anlage 3

Praktikum mit einer angehenden Kindertagespflegeperson, die ihren Hauptwohnsitz in Hennef hat, abschließend stattgefunden hat.

1.3 Mitwirkung

- 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.
- 1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II städtische Kindertageseinrichtungen

2.1 Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung

Vorgaben zur Anmeldung, Aufnahme(-kriterien) und Betreuungszeiten sowie weitere Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 6) festgesetzt.

2.2 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

- 2.2.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird, bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.
- 2.2.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

3.1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- 3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagsschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagsschule angeboten.

Anlage 3

- 3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.
- 3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.
- 3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.
- 3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, wird pro Betreuungstag folgender Beitrag erhoben:
- bei Einstufung in Einkommensgruppe I-X: 15,00 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag,
 - bei Einstufung in Einkommensgruppe XI: 22,50 € plus 2,50 € Sachkostenbeitrag.
- Sofern Kinder aus der Übermittagsbetreuung an dem Ferienprogramm teilnehmen, wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € pro Betreuungstag erhoben.

Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 51 KiBiz erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

- 4.2.1 Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Anlage 3

- 4.2.2 Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes bei dem jeweiligen Elternteil festgesetzt.
- 4.2.3 Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

4.3 Beitragshöhe

- 4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.

- 4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- 4.3.3 Gemäß § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII sind Beitragspflichtige für die Dauer des Leistungsbezugs vom Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege sowie analog der Offenen Ganztagschule befreit, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Der jeweilige Leistungsbezug ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- § 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII gilt entsprechend.
- 4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Verpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.
- 4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung.

Anlage 3

- 4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2023 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung.

4.4 Einkommen

- 4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen.
- 4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- 4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.
- 4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

4.5 Geschwisterkindregelung

- 4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz- oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

Anlage 3

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt Hennef selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

- 4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- 4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

Unabhängig hiervon erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge, die sich durch die Aufnahme des Wechselmodells (Ziffer 4.2) ergeben, ab dem Kalendermonat, nach dem das Wechselmodell in Anspruch genommen wird, jedoch frühestens ab dem Folgemonat, in dem die Änderung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitgeteilt wird. Bei Beendigung des Wechselmodells werden die Elternbeiträge ab dem Folgemonat festgesetzt, zu dem diese Änderung eingetreten ist.

- 4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

- 4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- 4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.

Sofern die tatsächliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege aus einem Grund, den die Beitragspflichtigen nicht zu vertreten haben, zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats, in dem die Betreuung tatsächlich aufgenommen wird.

- 4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder – erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

Anlage 3

- 4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4.8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.
- 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 3

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 – 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Anlage 3

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl.) bis 30 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 40 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 45 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl.) bis 50 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 3

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 – 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Anlage 3

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl), bis 30 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl), bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl), bis 40 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl), bis 45 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl), bis 50 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 3

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 3

Anlage 5

Elternbeiträge offene Ganztagschule

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Eink.Gr. I	bis 15.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. II	bis 20.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. III	bis 25.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. IV	bis 30.000 €	0 €	0 €
Eink.Gr. V	bis 35.000 €	84 €	96 €
Eink.Gr. VI	bis 40.000 €	96 €	107 €
Eink.Gr. VII	bis 45.000 €	107 €	122 €
Eink.Gr. VIII	bis 50.000 €	122 €	144 €
Eink.Gr. IX	bis 55.000 €	144 €	166 €
Eink.Gr. X	bis 60.000 €	166 €	188 €
Eink.Gr. XI	über 60.000 €	194 €	216 €

Anlage 3

Anlage 6

Aufnahmeordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung kann

- **über das Onlineportal „Little Bird“** (www.portal.little-bird.de)
- **in der jeweiligen Einrichtung**
- **beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.**

Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegengenommen.

Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden.

Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie hat gemäß § 5 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.

2. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef.

3. Aufgaben und Ziele

Gemäß § 2 Absatz 2 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.

Anlage 3

4. Gruppenformen

Gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden.

- In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.
- In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut.
- In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut.

Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten.

Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten.

5. Betreuungszeiten

In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen.

Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar:

Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann

- a. als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag):
5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag, je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall erfolgt über Mittag keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Eine Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist somit nicht möglich.
- b. als Blockbetreuung gebucht werden:
7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt.
- c. flexibel (Flexplatz) gebucht werden:
Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 bis maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen.

Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt.

Sofern unabhängig von der Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen ein Frühstück angeboten wird, erhält das Kind ein solches gegen zusätzliches Entgelt.

Im Bereich der flexiblen Betreuungsplätze (35 Wochenstunden) und im Bereich der Ganztagesplätze (45 Wochenstunden) steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (s. Ziff. 6a) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum 30.11. eines Jahres neu nachgewiesen werden.

Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

Anlage 3

6. Aufnahmekriterien

6.a Allgemeine Aufnahmekriterien

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Erziehungsberechtigte dem Amt für Kinder, Jugend und Familie spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt im Vormerkssystem Little Bird (siehe auch Ziff. 1).

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) besteht. In eine städtische Kindertageseinrichtung werden nur Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Hennef gemeldet sind. Anmeldungen können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.

Vor der Vergabe eines freien Betreuungsplatzes muss eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen.

Der Umfang der täglichen Förderung (25, 35 geteilt, 35 oder 45 Stunden mit Verpflegung) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Die Erwerbstätigkeit ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen; die Ausbildung durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Auswertung aller Aufnahmekriterien.

Die folgenden Aufnahmekriterien gelten für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind.

6.b Aufnahmekriterien für Kinder unter einem Jahr:

Betreuungsplätze für Kinder unter einem Jahr können nur vergeben werden, wenn nicht alle U3-Rechtsanspruchplätze für Ein- und Zweijährige benötigt werden.

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt zentral der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- f) **Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.**

Anlage 3

6.c Aufnahmekriterien für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.
- f) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- g) **Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.**

6.d Aufnahmekriterien für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht:

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Kinder, die bereits in einer öffentlichen U3-Betreuung sind (Kindertagespflege oder reine U3-KiTa), und die altersbedingt von der bisherigen Betreuung in eine Ü3-Betreuung wechseln müssen, haben Vorrang, damit eine lückenlose Fortsetzung der Betreuung sichergestellt werden kann.
- f) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.
- g) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.
- h) Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.

6.e Weitere Kriterien bei der Platzvergabe

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzustreben. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen anzustreben.



Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- 1.4 Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung)
hier: Erlass der 8. Änderungssatzung

Der interfraktionelle Antrag vom 15.05.2023 zu TOP 1.4 wurde dem Jugendhilfeausschuss als Tischvorlage vorgelegt (Anlage 2).

Herr Herkt bat um folgende redaktionelle Änderungen im Text der Änderungssatzung (Anlage 1):

1. Bei Punkt 1, Ziffer 1.2.1 e) soll der letzte Halbsatz „und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein,“ gestrichen werden.
2. Bei Punkt 2, Ziffer 1.2.5 soll im ersten Absatz der letzte Satz „Die Abwesenheitszeiten sind zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie im Vorfeld abzustimmen.“ gestrichen werden.

Alle Fragen der Ausschussmitglieder konnten geklärt werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig mit einer Enthaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef,

1. die Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 1, Ziffer 1 und 2) unter Berücksichtigung der zuvor genannten redaktionellen Änderungen zu beschließen.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die Erhöhung der Elternbeiträge in einem dreijährigen Turnus, beginnend am 01.08.2026 um fünf Prozent zu prüfen und das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Im Übrigen beschloss der Jugendhilfeausschuss:

Die Verwaltung erarbeitet bis zur Ratssitzung am 12.06.2023 eine geänderte Fassung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“, die eine Erhöhung der Beiträge für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2026 aussetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 19.05.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Klein', with a horizontal line extending to the right.

Schriftführerin
Anne Klein



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) hier: Erlass der 8. Änderungssatzung

Frau Herchenbach-Herweg schlug vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu präzisieren.

Daraufhin beschlossen die Ausschussmitglieder - bei 6 Nein-Stimmen (FDP, Bündnis90/Die Grünen, Die Fraktion) und zwei Enthaltungen seitens der CDU-Fraktion - mehrheitlich:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef,

1. die Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 1, Ziffern 3 und 5) zu beschließen sowie
2. die Verwaltung zu beauftragen, die Erhöhung der Elternbeiträge in einem dreijährigen Turnus, beginnend am 01.08.2026 um fünf Prozent zu prüfen und das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 26.05.2023

Schriftführer
Sandro Klenner



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2023/4010
Datum: 09.05.2023

TOP: 25
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.10, Hennef (Sieg) - Edgoven, 15. vereinfachte Änderung

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt.
 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1,
mit Schreiben vom 06.08.2022

Stellungnahme:

Gegen die Baugenehmigung für die 6 Doppelhäuser in der Edgovener Straße 2-10c (Geltungsbereich A der beabsichtigten Planänderung) liegt eine Fachaufsichtsbeschwerde seitens der Oberen Bauaufsicht vor. Die Rechtsgrundlage für diese Beschwerde ist eindeutig, denn das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 03. Mai 2018 (Az.: 10 A 2937/15) abschließend entschieden, dass es sich bei der Ermittlung der Vollgeschosse um einen statischen Verweis auf die jeweilige Landesbauordnung handelt, die bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans gültig war, und diese auch anzuwenden. Einen einzigen Aufsatz aus der Zeitschrift Baurecht heranzuziehen, um die Rechtmäßigkeit dieses Urteils in Frage zu stellen, reicht m. E. nicht aus, zumal dieser Artikel nicht zu einer wirklich überzeugenden eindeutigen Aussage kommt.

Ich habe dennoch Verständnis dafür, durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich A die rechtswidrig erteilte Baugenehmigung im Nachhinein zu legitimieren, um aufwändige Rückbauten zu vermeiden.

Wofür ich jedoch kein Verständnis habe – und dies daher ablehne – ist die beabsichtigte Anwendung der Änderung (BauO NRW von 2018 statt der rechtsgültigen BauO NRW von 1970) auf den Geltungsbereich B (noch unbebaute Flächen des Bebauungsplans 1.10 gemäß des Änderungsvorschlags).

Geltungsbereich B stellt nur einen Teilbereich des Bebauungsplans 1.10 dar. Es gibt innerhalb dieses Bebauungsplans weitere noch unbebaute Flächen. Warum soll die beabsichtigte Änderung für diese nicht gelten? Nicht, dass ich das befürworten würde – im Gegenteil! Die Beschränkung der beabsichtigten Änderung auf den Geltungsbereich B legt vielmehr die Vermutung nahe, dass es für diesen Bereich bereits konkrete Planungen gibt, die im Vorfeld der ordnungsgemäßen Verfahren legitimiert werden sollen. Und solch ein Vorgehen ist grundsätzlich abzulehnen.

Interessant in diesem Zusammenhang finde ich auch folgende Aussage in der Änderungsbegründung: „Unter städtebaulichen Gesichtspunkten fügen sich die Gebäude Edgoverer Straße 2-10c in die nähere Umgebung ein, ebenso wie zukünftige Gebäude im Geltungsbereich B.“ Zum einen glaube ich nicht, dass auch nur einer der Anwohner in der Edgoverer (und anliegenden) Straße/n diese Auffassung teilt. Zum anderen frage ich mich, wie Sie jetzt schon wissen wollen, dass die noch gar nicht errichteten Gebäude im Geltungsbereich B sich ebenfalls in die Umgebung einfügen werden.

Dies zusammengenommen, bekräftigt meine Vermutung, dass mit der Anwendung der beabsichtigten Änderung auf Geltungsbereich B einer für diesen Bereich noch nicht bekannt gemachten Planung vorgegriffen werden soll.

Daher meine konkrete Frage: Gibt es für den Geltungsbereich B Anfragen, Interessensbekundungen oder Planungen, auf den fraglichen Grundstücken ähnliche Gebäude zu errichten bzw. ein ähnliches Bauvorhaben zu realisieren wie im Geltungsbereich A?

Edgoven gehört offiziell zum Zentralort, dennoch ist dieser Stadtteil – vor allem Alt-Edgoven – charakterisiert durch seinen alten Baubestand und eine landwirtschaftlich geprägte dörfliche Vergangenheit. Gebäude, wie sie an der Edgoverer Straße 2-10c entstanden – und womöglich für andere Bereiche bereits geplant – sind, beeinträchtigen diesen Charakter sehr und passen eindeutig nicht ins Ortsbild.

Fazit: Die geplante Änderung des Bebauungsplans 1.10 Edgoven mag für Geltungsbereich A unumgänglich sein, für Geltungsbereich B (und andere Teile des Bebauungsplans 1.10) ist sie abzulehnen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosshöhe verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B2,

mit Schreiben vom 08.08.2022

Stellungnahme:

Wir haben Verständnis dafür, dass die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A geheilt werden soll.

Ausdrücklich nicht teilen wir jedoch die Auffassung aus der Änderungsbegründung, wonach sich die Gebäude Edgovener Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügen.

Edgoven war und ist in hohem Maße ländlich geprägt. Die Neubauten Edgovener Straße 2-10c wirken sich aus unserer Sicht beeinträchtigend auf das Dorfgefüge aus und passen eher in urbaner geprägte Viertel.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes auch für den „Geltungsbereich B“ hätte zur Folge, die vorliegenden Beeinträchtigungen des ländlichen Gesamtgefüges auf ein deutlich größeres Gebiet zu erweitern und insofern die Gesamtsituation noch einmal erheblich zu verschlechtern.

Daher regen wir an, die vorliegende unbefriedigende rechtliche Situation durch eine Änderung des Bebauungsplanes lediglich für den „Geltungsbereich A“ zu beseitigen und für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt,

dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pultdach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit

ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B3,

mit Schreiben vom 09.08.2022

Stellungnahme:

Wir wohnen gegenüber der im Geltungsbereich A neu erstellten Häuser. Wir können nachvollziehen, dass die herrschende rechtswidrige Situation geheilt werden soll und eine Änderung des Bebauungsplans von Ihnen angestrebt wird. Trotzdem bleiben wir bei der Auffassung, dass sich die Gebäude nicht in die nähere Umgebung einfügen und daher in dieser Form nicht hätten errichtet werden dürfen.

Im gleichen Zug wollen Sie auch den Geltungsbereich B des Bebauungsplans ändern und in diesem Bereich ähnlich hohe Häuser zulassen. Auch in diesem Bereich fügen sich diese Gebäude nicht in das gewachsene Ortsbild von Edgoven ein.

Aus den oben genannten Gründen regen wir daher an, den Bebauungsplan nur für den Geltungsbereich A abzuändern und den Geltungsbereich B unverändert zu lassen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügter Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog.

Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B4,

mit Schreiben vom 09.08.2022

Stellungnahme:

Ich bin in keinsten Weise der Meinung, dass sich die Bebauung in der Edgovener Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügt.

Der Ortsteil Edgoven war und ist in hohem Maße noch dörflich geprägt, daher bin ich auch der Ansicht, dass sich die Neubauten der Edgovener Straße 2-10c absolut beeinträchtigend auf die dörfliche Prägung auswirken und eher ein urbanes Viertel darstellen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes für den „Geltungsbereich B“ wurde bewirken, dass die Prägung nicht mehr dörflich, ländlich und landwirtschaftlich ist und sich somit die Gesamtsituation nochmals erheblich verschlechtern wird.

Aus den vorgenannten Gründen bin ich der Auffassung, dass hier keine Änderung vorgenommen werden sollte.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pultdach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B5,

mit Schreiben vom 09.08.2022

Stellungnahme:

Wir haben Verständnis dafür, dass die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A geheilt werden soll.

Ausdrücklich nicht teilen wir jedoch die Auffassung aus der Änderungsbegründung, wonach sich die Gebäude Edgoverer Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügen.

Edgoven war und ist in hohem Maße ländlich geprägt. Die Neubauten Edgoverer Straße 2-10c wirken sich aus unserer Sicht beeinträchtigend auf das Dorfgefüge aus und passen eher in urbaner geprägte Viertel.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes auch für den „Geltungsbereich B“ hätte zur Folge die vorliegenden Beeinträchtigungen des ländlichen Gesamtgefüges auf ein deutlich größeres Gebiet zu erweitern und insofern die Gesamtsituation noch einmal erheblich zu verschlechtern.

Daher regen wir an, die vorliegende unbefriedigende rechtliche Situation durch eine Änderung des Bebauungsplanes lediglich für den „Geltungsbereich A“ zu beseitigen und für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielsweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit

ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B6,

mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Wir haben Verständnis dafür, dass die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A geheilt werden soll.

Ausdrücklich nicht teilen wir jedoch die Auffassung aus der Änderungsbegründung, wonach sich die Gebäude Edgovener Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügen.

Edgoven war und ist in hohem Maße ländlich geprägt. Die Neubauten Edgovener Straße 2-10c wirken sich aus unserer Sicht beeinträchtigend auf das Dorfgefüge aus und passen eher in urbaner geprägte Viertel.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes auch für den „Geltungsbereich B“ hätte zur Folge die vorliegenden Beeinträchtigungen des ländlichen Gesamtgefüges auf ein deutlich größeres Gebiet zu erweitern und insofern die Gesamtsituation noch einmal erheblich zu verschlechtern.

Daher regen wir an, die vorliegende unbefriedigende rechtliche Situation durch eine Änderung des Bebauungsplanes lediglich für den „Geltungsbereich A“ zu beseitigen und für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer

Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosshöhe verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B7,
mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilte Baugenehmigung im Geltungsbereich A soll korrigiert werden. Wir sind mitnichten der Meinung, dass sich die neu entstandene Bebauung Edgovener Str. 2-10c in das Ortsbild Edgoven einfügt.

Der dörflich geprägte Charakter Edgovens wird hierdurch massiv verändert.

Noch gravierender erscheint uns eine Anpassung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich B. Der hier zumindest bisher vorherrschende ländliche Charakter darf in unseren Augen keinesfalls durch zu hohe Bauten zunichte gemacht werden.

Daher regen wir an, die geplante Änderung des Bebauungsplanes lediglich auf den Geltungsbereich A zu beschränken und den Geltungsbereich B hiervon auszunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird

daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgoverer Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgoverer Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgoverer Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosshöhe verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B8,

mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Ich habe Verständnis dafür, dass die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A geheilt werden soll.

Ausdrücklich nicht teile ich jedoch die Auffassung aus der Änderungsbegründung, wonach sich die Gebäude Edgovener Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügen.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes auch für den „Geltungsbereich B“ hätte zur Folge, die vorliegenden Beeinträchtigungen des ländlichen Gesamtgefüges auf ein deutlich größeres Gebiet zu erweitern und insofern die Gesamtsituation noch einmal erheblich zu verschlechtern.

Daher fordere ich Sie als Anwohner und direkt betroffener auf, die vorliegende unbefriedigende rechtliche Situation durch eine Änderung des Bebauungsplanes lediglich für den „Geltungsbereich A“ zu beseitigen und für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Weiterhin bitte ich um eine Analyse der Entwässerungssituation. Der Starkregen am 04.06.2022 hat zu extremen Schäden in genau diesem Gebiet geführt. Sollte diese Fläche nun ebenfalls bebaut/versiegelt werden, wird dies die Situation für das gesamte Gebiet zusätzlich verschlechtern.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen

ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgoverer Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgoverer Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der

Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosshöhe verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B9,

mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A soll korrigiert werden.

Ausdrücklich bin ich nicht der Meinung, dass sich die Bebauung in der Edgovener Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügt.

Da Edgoven immer noch dörflich geprägt ist, empfinde ich Bebauung im „Geltungsbereich A“ in der entstandenen Höhe als störend und nicht in das Gefüge des Ortes passend. Die jetzt entstandene städtische Bebauung entspricht in keiner Weise der dörflichen Prägung.

Noch deutlich unpassender empfinde ich geplante Änderung im „Geltungsbereich B“, da hier die derzeitige Prägung nicht nur dörflich, sondern auch ländlich und landwirtschaftlich ist. Eine Änderung des Bauungsplans für den „Geltungsbereich B“ entspräche meiner Meinung nach einer Ausweitung des unbefriedigenden Zustands des „Geltungsbereichs A“ sowie einer noch weiteren deutlichen Verschlechterung der

Situation im Bereich Fasanenweg, Landingersberg und Rentmeisterberg, zumal ein Feld direkt an den „Geltungsbereich B“ angrenzt.

Ich schlage daher vor, die Änderung des Bebauungsplans auf den „Geltungsbereich B“ nicht durchzuführen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pultdach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschoszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielsweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B10,

mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Eine Anpassung des Bebauungsplanes analog zum „Geltungsbereich A“ (Edgovener Str.) hat eine Veränderung der zulässigen Geschosshöhen und damit der zulässigen Dachhöhe zur Folge.

Dabei wird die Topographie des Geländes am Wirtschaftsweg „Rentmeisterberg“ nicht berücksichtigt! Das Gelände liegt wesentlich höher als die bereits bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschaftswegs.

Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Höhenunterschied, der erhebliche Benachteiligungen für die vorhandene Altbebauung bei der Beschattung und der Belüftung bedeutet!

Daher regen wir an, bei der Änderung des Bebauungsplanes für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Unabhängig von der Änderung des Bebauungsplans weisen wir bei dieser Gelegenheit nochmals nachdrücklich darauf hin, dass die Versiegelung weiterer Ackerflächen im betroffenen Bereich Rentmeisterberg / Am Limbachsgraben / Wippenhohner Str. bei Starkregen (siehe Unwetter am 04.06.21) kritisch ist.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte

Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat."

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pultdach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B11,
mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Die Bebauung in der Edgoverer Straße 2-10c fügt sich aus meiner Sicht nicht in die dörflich geprägte Umgebung ein.

Nun soll aufgrund einer rechtswidrig erteilten Genehmigung im Geltungsbereich A eine schleichende Urbanität im Geltungsbereich B unter städtebaulichen Vorstellungen fortgesetzt werden.

Soll dann Hennef, „Stadt der 100 Dörfer“, ihren Reiz verlieren?

Daher rege ich an, für den Geltungsbereich B keine Änderungen vorzunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungs-Novellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

zu B12,
mit Schreiben vom 10.08.2022

Stellungnahme:

Bevor wir zu o. g. beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans 1.10 Edgoven Stellung nehmen, möchten wir zunächst unser Unverständnis darüber kundtun, dass es überhaupt zu der Genehmigung eines widerrechtlichen Bauvorhabens kommen konnte. Man sollte davon ausgehen können, dass die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde über fundierte Kenntnisse der fachlichen und auch rechtlichen Bestimmungen verfügen.

Einen äußerst bitteren Beigeschmack hinterlässt bei uns ebenfalls die Tatsache, dass der rechtswidrige Bau des 3. Geschosses der Häuser 2-10c in der Edgovener Straße erst am 26.01.2022 durch die obere Bauaufsicht Siegburg bestätigt wurde. Zu einem Zeitpunkt, an dem die Häuser bereits fertiggestellt und auch schon überwiegend bezogen waren. Die erste Meldung über den Verdacht der überschrittenen Geschosshöhe bei der Stadt Hennef durch Anwohner erfolgte jedoch bereits knapp ein Jahr zuvor am 24.02.201. Also zu einem Zeitpunkt an dem durchaus noch korrigierend hätte eingegriffen werden können.

Dass die Stadt Hennef aufgrund der geschaffenen Fakten durch rechtswidrig genehmigte und fertig gestellte Bauvorhaben in eine missliche Lage geraten ist und für die Hausbesitzer eine verbindliche Rechtsgrundlage schaffen möchte, ist verständlich und wird hier nicht bestritten, gleichwohl empfinden wir die Methode, etwas Rechtswidriges rückwirkend durch Änderung der Bestimmungen für legal zu erklären, als moralisch zweifelhaft. Dies auch mit Blick auf eine mögliche Signalwirkung für spätere evtl. strittige Bauvorhaben.

Es ist jedoch nicht einsehbar, dass diese für die Häuser zu schaffende Ausnahme gleichzeitig auf auch alle noch zu bauenden Gebäude für den Geltungsbereich B des oben genannten Bebauungsplans angewendet wird, unter anderem mit der Begründung auch dort eine Rechtssicherheit zu schaffen. Hierzu folgend unsere Stellungnahme:

Rechtssicherheit bestand auch schon bei der seinerzeit beantragten Baugenehmigung. Aus dem Bebauungsplan Nr. 1.10 Hennef (Sieg) — Edgoven geht eindeutig hervor, was und wie gebaut werden darf. In der textlichen Festlegung zum Bebauungsplan wird unter Absatz 1.4 zudem explizit auf die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Bauordnung von 1970 verwiesen. Beide Dokumente sind über die Website der Stadt Hennef einzusehen und sollten darüber hinaus Mitarbeitern der Behörde, ortsansässigen Bauunternehmern und Architekten wohl bekannt sein. Die dann erfolgte Baugenehmigung war also wie bestätigt rechtswidrig.

In der Bauordnung ist unter anderem festgelegt, wie ein Vollgeschoss definiert ist. Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 03. Mai 2018 (Az.: 10 A 2937/15) entschieden, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung eines Bebauungsplans jeweils gültige Bauordnung diesem statisch zugewiesen ist. An diesem Rechtsurteil ändert auch der in der Begründung zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans zitierte Aufsatz von Herrn Gronemeyer nichts, in dem er die Fürs und Widers einer statischen bzw. dynamischen Zuordnung erörtert. Über Sinn oder Unsinn von Gerichtsurteilen und Gesetzen zu diskutieren, ändert nicht deren Grundlage.

Der Aussage in der Begründung unter Punkt 1.2 „Verfahren“, die Grundzüge der Planung würden nicht berührt, da die Änderungen geringfügig seien, widersprechen wir vehement.

Die Grundzüge der Planung sind die von den Planerstellern im Bebauungsplan

festgelegten Gestaltungs- /Entwicklungsmerkmale für das jeweilige Baugebiet. Sie legen also den geplanten Gesamtcharakter für das Gebiet fest und bestimmen dadurch auch die dort gewünschten Nutzungstypen der Gebäude sowie durch weitere Angaben auch z.B. deren Größe, Dachform oder zulässige Baumaterialien. Form und Größe der Gebäude werden durch die überbaubare Fläche sowie durch die Anzahl der zulässigen Geschosse festgelegt. Die Definition eines Vollgeschosses hat wiederum ausschlaggebenden Einfluss auf den finalen Baukörper. In der Bauordnung von 1970 ist ein Vollgeschoss definiert als eines, welches auf 2/3 seiner eigenen Grundfläche die erforderliche lichte Höhe hat. Aus dieser Definition ergibt sich eindeutig, dass jedes Geschoss welches ein Flachdach hat, immer auch ein Vollgeschoss ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage in 1.1.2 — Begründung 15.vereinfachte Änderung* auch unter Anwendung der BauO von 1970 eine 3-geschossige Bebauung möglich war (2 Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses bei einer Flachdachbebauung)." falsch! Der Begriff Staffelgeschoss tauchte erst mit der 1985 in Kraft getretenen Bauordnung auf und definiert ein solches als Geschoss, welches gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückspringt. Ein Staffelgeschoss wird dann zum Vollgeschoss, wenn es mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses einnimmt. Die sich aus der Bauordnung von 1970 für das fragliche Baugebiet ableitende Hausform ist ein- / zweigeschossig mit Flachdach oder ein- / zweigeschossig mit beispielsweise Satteldach. Diese Bauformen findet sich im Ortsbild von Edgoven auch widergespiegelt. Die mögliche Höhe eines zweigeschossigen Gebäudes mit z.B. Satteldach mag dabei durchaus die Höhe von Gebäuden mit neuer Geschossdefinition haben, jedoch nicht wie bei diesen auf der gesamten Geschossfläche.

Die überwiegende Ausprägung des Altbestands der Edgovener Straße gegenüber den Neubauten ist eingeschossig mit Satteldach. Die Neubauten dagegen sind nach der Vollgeschossdefinition der neusten Bauordnung erstellt und haben einen gänzlich anderen, mächtigeren visuellen Impact. (siehe Anlage Fotos)

Dies steht unserer Meinung nach auch massiv im Widerspruch zu Punkt 7.1.1 der textlichen Festlegung zum Bebauungsplan Nr. 1.10 Hennef (Sieg) — Edgoven: „Alle Baukörper sind so zu gestalten und mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen, dass das städtebauliche Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.“ Wenn diese Art der Bebauung auch auf den Geltungsbereich B ausgeweitet wird, würde der Altbestand praktisch zwischen massiven Blöcken erdrückt werden. Städtebaulich wohl eher ein fragwürdiges Ziel.

Die Behauptung, dass die neu erstellten Häuser in das Stadtbild passen, kann unserer Meinung nach daher niemand äußern, der tatsächlich vor Ort gewesen ist und sich selbst einen Eindruck verschafft hat.

Ebenso ist die Aussage unverständlich, dass auch zukünftige Bauten in das Stadtbild passen werden. (siehe 1.1.2 — Begründung 15.vereinfachte Änderung) Worauf soll diese Annahme fußen? Speziell mit Blick auf eine von Ihnen gewünschte dynamische Zuordnung neuer Bauordnungen, deren Änderungen/Folgen für den Ortsteil und deren Bürger überhaupt nicht abzuschätzen sind!

Zusammenfassend möchten wir also herausstellen, dass wir als Bürger des Ortsteils Alt-Edgoven die Änderung der Punkte 1.3 und 1.4 der textlichen Fassung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich B entschieden ablehnen!

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt,

dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit

ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgoverer Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgoverer Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgoverer Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgoverer Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgoverer Straße 2 – 10 c.

zu B13,

mit Schreiben vom 11.08.2022

Stellungnahme:

Gegen die Baugenehmigung für die 6 Doppelhäuser in der Edgoverer Straße 2-10c (Geltungsbereich A der beabsichtigten Planänderung) liegt eine Fachaufsichtsbeschwerde seitens der Oberen Bauaufsicht VOF. Die Rechtsgrundlage für diese Beschwerde ist eindeutig, denn das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 03. Mai 2018 (Az.: 10 A 2937/15) abschließend entschieden, dass es sich bei der Ermittlung der Vollgeschosse um einen statischen Verweis auf die jeweilige Landesbauordnung handelt, die bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans gültig war, und diese auch anzuwenden. Einen einzigen Aufsatz aus der Zeitschrift Baurecht heranzuziehen, um die Rechtmäßigkeit dieses Urteils in Frage zu stellen, reicht unseres Erachtens nicht aus, zumal dieser Artikel nicht zu einer wirklich überzeugenden eindeutigen Aussage kommt.

Wir haben dennoch Verständnis dafür, durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich A die rechtswidrig erteilte Baugenehmigung

im Nachhinein zu legitimieren, um aufwändige Rückbauten zu vermeiden.

Wofür wir jedoch kein Verständnis haben — und dies daher ablehnen — ist die beabsichtigte Anwendung der Änderung (BauO NRW von 2018 statt der rechtsgültigen BauO NRW von 1970) auf den Geltungsbereich B (noch unbebaute Flächen des Bebauungsplans 1.10 gemäß des Änderungsvorschlags).

Geltungsbereich B stellt nur einen Teilbereich des Bebauungsplans 1.10 dar. Es gibt innerhalb dieses Bebauungsplans weitere noch unbebaute Flächen. Warum soll die beabsichtigte Änderung für diese nicht gelten? Die Beschränkung der beabsichtigten Änderung auf den Geltungsbereich B legt vielmehr die Vermutung nahe, dass es für diesen Bereich bereits konkrete Planungen gibt, die im Vorfeld der ordnungsgemäßen Verfahren legitimiert werden sollen. Und solch ein Vorgehen ist grundsätzlich abzulehnen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch folgende Aussage in der Änderungsbeurteilung: „Unter städtebaulichen Gesichtspunkten fügen sich die Gebäude Edgoverer Straße 2-10c in die nähere Umgebung ein, ebenso wie zukünftige Gebäude im Geltungsbereich B.“ Nach unseren Informationen teilen die direkten Anwohner in der Edgoverer (und anliegenden) Straße/n diese Auffassung nicht. Darüber hinaus fragen wir uns, wie Sie jetzt schon wissen wollen, dass die noch gar nicht errichteten Gebäude im Geltungsbereich B sich ebenfalls in die Umgebung einfügen werden.

Dies zusammengenommen legt die Vermutung nahe, dass mit der Anwendung der beabsichtigten Änderung auf Geltungsbereich B einer für diesen Bereich noch nicht bekannt gemachten Planung vorgegriffen werden soll.

Daher unsere konkrete Frage: Gibt es für den Geltungsbereich B Anfragen, Interessensbekundungen oder Planungen (Bauvoranfragen), etc., auf den benannten Grundstücken ähnliche Gebäude zu errichten bzw. ein ähnliches Bauvorhaben zu realisieren wie im Geltungsbereich A?

Edgoven gehört offiziell zum Zentralort, dennoch ist dieser Stadtteil — vor allem Alt-Edgoven — charakterisiert durch seinen alten Baubestand und eine landwirtschaftlich geprägte dörfliche Vergangenheit. Gebäude, wie sie an der Edgovererstraße 2-10c entstanden — und womöglich für andere Bereiche bereits geplant — sind, beeinträchtigen diesen dörflichen Charakter sehr und passen eindeutig nicht ins Ortsbild. Insbesondere die nun geplante optisch 3 geschossige Bauweise mit Staffelgeschoß und Flachdach auf dem Berg oberhalb Alt-Edgovens passt nicht in das Ortsbild — hier wäre eine max. 2 ½-geschossige, offene Bauweise mit z.B. Satteldach angebracht).

Zusammenfassung:

-Die geplante Änderung des Bebauungsplans 1.10 Edgoven mag für Geltungsbereich A unumgänglich sein, für Geltungsbereich B (und andere Teile des Bebauungsplans 1.10) ist sie abzulehnen

-Wir bitten um Auskunft, ob es für den Geltungsbereich B Anfragen, Interessensbekundungen oder Planungen (Bauvoranfragen), etc., gibt um auf den benannten Grundstücken ähnliche Gebäude zu errichten bzw. ein ähnliches Bauvorhaben zu realisieren wie im Geltungsbereich A

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen

ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab, dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der

Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgoverer Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosshöhe verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgoverer Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgoverer Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgoverer Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgoverer Straße 2 – 10 c.

zu B14,

mit Schreiben vom 08.08.2022

Stellungnahme:

Wir haben Verständnis dafür, dass die derzeitige Situation um die rechtswidrig erteilten Baugenehmigungen im Geltungsbereich A geheilt werden soll.

Ausdrücklich nicht teilen wir jedoch die Auffassung aus der Änderungsbegründung, wonach sich die Gebäude Edgoverer Straße 2-10c unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die nähere Umgebung einfügen.

Edgoven war und ist in hohem Maße ländlich geprägt. Die Neubauten Edgoverer Straße 2-10c wirken sich aus unserer Sicht beeinträchtigend auf das Dorfgefüge aus und passen eher in urbaner geprägte Viertel.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes auch für den „Geltungsbereich B“ hätte zur Folge, die vorliegenden Beeinträchtigungen des ländlichen Gesamtgefüges auf ein deutlich größeres Gebiet zu erweitern und insofern die Gesamtsituation noch einmal erheblich zu verschlechtern.

Daher regen wir an, die vorliegende unbefriedigende rechtliche Situation durch eine Änderung des Bebauungsplanes lediglich für den „Geltungsbereich A“ zu beseitigen und für den „Geltungsbereich B“ keine Änderungen vorzunehmen.

Abwägung:

Der Begründung beigefügte Aufsatz eines Rechtsanwalts setzt sich kritisch mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03.05.2018 auseinander. Im Fazit des Aufsatzes wird ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO und den Begründungen zur BauNVO kein Anhaltspunkt für einen statischen oder dynamischen Verweis auf das Landesrecht entnehmen lässt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die statische Anwendung letztendlich bedeutet, dass Änderungen der Bauordnungen nur sehr langsam umgesetzt würden. Das Ziel der Bauordnungsnovellen ist es aber, Investitionsvorhaben insbesondere im Wohnungsbau zu erleichtern und den Rahmen zur Nutzung von (innerstädtischen) Nachverdichtungspotentialen zu schaffen. Bei einer statischen Anwendung ist diese Zielsetzung aber nur durch eine Änderung älterer Bebauungspläne umsetzbar.

Die weitere Rechtsprechung in dieser Angelegenheit bzw. eine Klarstellung des Gesetzgebers bleibt daher abzuwarten.

Da es sich bei dem Geltungsbereich B um eine verbleibende, noch unbebaute Fläche im Bebauungsplan Nr. 01.10 Edgoven handelt, erschien es sinnvoll, dass auch für diesen Bereich die aktuelle Bauordnung von 2018 anzuwenden ist.

Inwieweit eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auch für den Geltungsbereich B sinnvoll ist, wird so lange zurückgestellt, bis detaillierte Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte vorliegen, die zurzeit erstellt wird. Der Geltungsbereich B wird daher zurückgenommen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen bezieht sich daher nur noch auf den Geltungsbereich A.

Der Begriff des Einfügens ist zu differenzieren. Bei der Verwendung des Begriffs „Einfügen“ in der Begründung ist damit gemeint, dass die Gebäude von ihrer Höhenentwicklung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Im Bebauungsplan ist eine II-geschossige Bebauung festgesetzt. Zu diesen Vollgeschossen war schon seit der Rechtskraft des Bebauungsplans ein weiteres Geschoss zulässig, sofern dieses Geschoss kein Vollgeschoss ist. Der Begriff des Vollgeschosses wird in der Fassung der Bauordnung NW von 1970 und der BauO NRW von 2018 unterschiedlich definiert:

In § 2 Abs. 5 der BauO NW von 1970 heißt es:

„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben.“

In § 2 Abs. 6 der BauO NRW von 2018 heißt es:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“

Würde das obere Geschoss ein Satteldach/Pulldach aufweisen und die o. g. Voraussetzungen der BauO NW von 1970 erfüllen, wären auch so schon Gebäude zulässig gewesen, die von der Höhenentwicklung den jetzt errichteten Gebäuden entsprechen.

Wenn in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Anwohner der Edgovener Straße der Meinung sind, dass sich die neuen Gebäude nicht einfügen, so zielt dies darauf ab,

dass die neuen Gebäude eine andere Architektursprache als die Bestandsgebäude und eben auch eine andere Gebäudehöhe aufweisen. Nun liegen zwischen der Errichtung der Gebäude mehrere Jahrzehnte. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1977 trifft Festsetzungen, die zeitlich unbegrenzt sind und es handelt sich um einen sog. Angebotsbepauungsplan, d. h. es liegt diesem kein konkretes Bauvorhaben zugrunde (wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) und die Angaben zur Geschossigkeit setzen fest, dass eine II-geschossige Bebauung zulässig ist, aber eine I-geschossige Bebauung selbstverständlich auch. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 haben, als sie vor Jahrzehnten errichtet wurden, nicht die maximal zulässige Geschossigkeit ausgenutzt. Daraus abzuleiten, dass eine neue Bebauung sich der gegenüberliegenden Bestandsbebauung in Geschossigkeit und Dachform anzupassen hat, widerspricht der Ausübung des Baurechts im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der Begriff des „Einfügens“, so wie er in der Stellungnahme gemeint ist, bezieht sich vielmehr auf die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB (somit dort, wo es keinen Bebauungsplan gibt). Diese Ausübung von Baurecht kommt aber nicht zum Tragen, da die Ausübung von Baurecht im Rahmen des § 30 BauGB gilt.

Der Begriff des Einfügens wird aber auch verwendet, wenn im Rahmen von Befreiungen über die Zulässigkeit zu urteilen ist. Bereits in der näheren Umgebung gibt es Gebäude, die eine deutlich höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude, die der Neubebauung Edgovener Straße 2c-10 gegenüberliegen, insofern fügt sich die Neubebauung – auch wenn sie letztendlich mit der Ausbildung eines Staffelgeschosses eine III-geschossige Bebauung aufweisen – in die nähere Umgebung ein.

Ältere Bebauungspläne, wie im konkreten Fall ein Bebauungsplan, der seit 45 Jahren rechtskräftig ist, haben bei ihrer Aufstellung nicht den Anspruch an eine flächensparende Bebauung gehabt, d. h. während früher noch größere Grundstücke bezahlbar und der Flächenverbrauch seinerzeit kein kritischer Aspekt war, wird die heutige Bauweise maßgeblich auch durch diese beiden Faktoren beeinflusst. Dies erklärt eben auch, warum die zulässigen Festsetzungen unterschiedlich ausgeschöpft wurden.

In den Bebauungsplänen jüngerer Zeit wird weitestgehend auf die Festsetzung mit einer Geschosszahl verzichtet, stattdessen wurden bzw. werden Gebäudehöhen festgesetzt. In den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“ wurden beispielweise die Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt. Die 12 Einfamilienwohnhäuser an der Edgovener Straße weisen eine Gebäudehöhe von 9,39 m auf und entsprechen damit der üblichen Höhe eines Einfamilienwohnhauses, zudem springt das oberste Geschoss entlang der Edgovener Straße zurück, welches dadurch eine geringere Gebäudehöhe vermittelt.

In der Edgovener Straße sind bereits Ende der 90-er Jahre Gebäude entstanden, die zwei Vollgeschosse zzgl. einem Dachgeschoss (kein Vollgeschoss) aufweisen und damit ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und eine deutliche höhere Gebäudehöhe aufweisen, als die Bestandsgebäude gegenüber der Neubebauung Edgovener Straße 2 – 10 c.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), werden der Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, 15. vereinfachte Änderung, mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 29.11.2022 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 25.05.2023 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 01.06.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

LB

Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu der o.a. Sitzung zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 29.11.2022

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen B1 – B14
- Übersichtsplan
- Textliche Festsetzungen gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Stand: 17.11.2022
- Begründung gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
Stand: 17.11.2022
- Klimacheck

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima <input checked="" type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen
Datum der Sitzung
19.11.2022
Titel der Vorlage
Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, 15. vereinfachte Änderung V/2022/3680

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Konzentration auf zentrale Orte
<input type="checkbox"/> Sehr gut an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort <input type="checkbox"/> Hinreichend an schienengbd. ÖPNV angeschlossener Standort <input type="checkbox"/> Peripherer Standort, nicht an schienengebundenen ÖPNV angeschlossen, MIV erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Konzentration der Siedlungstätigkeit auf zentrale Orte“ hier nicht relevant
Nutzungsmischung
<input type="checkbox"/> Nutzungstrennung / Einseitiger Nutzungstyp <input type="checkbox"/> Nutzungsmischung, Wohnen/Arbeiten/Versorgung über kurze Wege erreichbar <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Nutzungsmischung“ hier nicht relevant
Flächeninanspruchnahme
<input type="checkbox"/> Großflächige, raumgreifende Flächeninanspruchnahme von Landschaftsraum <input type="checkbox"/> Integrierte Flächeninanspruchnahme vorbelasteter Bereiche <input type="checkbox"/> Neue, aber kompakte Neuausweisung <input checked="" type="checkbox"/> Zurückhaltende Siedlungsergänzung ohne nennenswerte Neuerschließung <input type="checkbox"/> Kriterium „Flächeninanspruchnahme“ hier nicht relevant
Versorgungsnetz
<input type="checkbox"/> Keine innovative, gebietsspezifische Energieversorgung <input type="checkbox"/> Innovative, gebietsspezifische Energieversorgung <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung eines optimierten Versorgungsnetzes“ hier nicht relevant
Konversion
<input type="checkbox"/> Konversionsfläche (Umnutzung bereits baulich geprägter Bereiche) <input type="checkbox"/> Neuerschließung bisher nicht baulich in Anspruch genommener Flächen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Verstärkte Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen und leer gefallener Bausubstanz“ hier nicht relevant

Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Schaffung und Sicherung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen“ hier nicht relevant
Freiflächen
<input type="checkbox"/> Dient der Schaffung und Sicherung von Freiflächen u. Erholungsnutzung <input type="checkbox"/> Leistet keinen nennenswerten Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Erhalt und Schaffung wohnortnaher Freiflächen und Erholungsräume“ hier nicht relevant
Abstimmung Siedlungsentwicklung u. Verkehrserschließung
<input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung abgestimmt <input type="checkbox"/> Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung nicht abgestimmt <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Abstimmung Siedlungsentwicklung u. ÖPNV“ hier nicht relevant
ÖPNV-Anteil
<input type="checkbox"/> Steigert eher ÖPNV-Nutzung <input type="checkbox"/> Steigert eher Motorisierten Individualverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Steigerung des ÖPNV-Anteils“ hier nicht relevant
Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr
<input type="checkbox"/> Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input type="checkbox"/> Unattraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Individualverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Attraktive Wegenetze für den nicht motorisierten Verkehr“ hier nicht relevant
Regionaler Kooperation
<input type="checkbox"/> Stärkt regionale Kooperationen u. Handlungsansätze <input type="checkbox"/> Eher solitäre Insellösung ohne regionale Kooperationen <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „regionaler Kooperationen“ hier nicht relevant
Kostentransparenz Mobilitätsaufwand
<input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand intransparent, hohes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input type="checkbox"/> Mobilitätsaufwand transparent, geringes Risiko hinsichtlich integriertem Standort <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „Mobilitätsaufwand“ hier nicht relevant
Energieoptimierter Architektur
<input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz über Standardlösung gefordert <input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz möglich <input type="checkbox"/> Energieoptimierte Architektur und baulicher Wärmeschutz erschwert <input checked="" type="checkbox"/> Kriterium „energieoptimierter Architektur“ hier nicht relevant
Auswirkungen auf das Mikroklima
<input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt positiv beeinflusst <input type="checkbox"/> Das Mikroklima wird durch das Vorhaben / den Planinhalt negativ beeinflusst <input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben entfaltet keine nennenswerten Auswirkungen auf das Mikroklima <input type="checkbox"/> Das Kriterium „Mikroklima“ ist hier nicht relevant



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Abwasser

TOP: 38

Vorl.Nr.: V/2023/4046

Anlage Nr.: 8

Datum: 22.05.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) vom 22.09.2022 zur Erhöhung der Gesellschaftsanteile der Stadt Hennef an der KKP, verursacht durch Austritt des Gesellschafters Stadt Niederkassel, von 2.000 € auf 2.166 € zu. Der Anteil der Stadt Hennef am Stammkapital der KKP von 26.000 € erhöht sich somit von 7,7 % (gerundet) auf 8,33 % (gerundet).

Begründung

Durch Austritt der Stadt Niederkassel aus der KKP wurde eine Neuverteilung der Gesellschaftsanteile der KKP notwendig, damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile im Ergebnis wieder der Stammkapitalziffer von € 26.000,00 entspricht (s. Anlage Liste der Gesellschafter und der vorhandenen Geschäftsanteile der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH gem. Gesellschafterbeschluss der KKP vom 22.09.2022)

Der Anteil der Stadt Hennef erhöht sich daher um 166 € auf 2.166 €.

Nach erfolgter Zustimmung der Gesellschafter der KKP wird die Neuaufteilung der Gesellschaftsanteile der Kommunalaufsicht angezeigt.

Hennef (Sieg), den 19.05.2023



Mario Dahm
Bürgermeister der Stadt Hennef

Anlage

**Liste der Gesellschafter
und der vorhandenen Geschäftsanteile der
KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Siegburg
Amtsgericht Siegburg, HRB 16729**

lfd. Nr.	Gesellschafter	Wohnort/Sitz	Geburtsdatum/ Gericht, HR-Nr.	Nennbetrag EUR	prozentuale Beteiligung	Grund der Veränderung
1	Gemeinde Eitorf	Eitorf		2.166	8,33	Neubildung und Zuweisung von Geschäftsanteilen infolge Einziehung der bisherigen Anteile der Stadt Niederkassel durch Gesellschafterbeschluss vom 22.09.2022, Zusammenlegung und Neunummerierung aller bisherigen Anteile zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit
2	Stadt Hennef	Hennef		2.166	8,33	Auflösung der „Stadtbetriebe Hennef AöR“ zum 31.12.2022 und Neugründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef“ zum 01.01.2023
3	Stadt Königswinter	Königswinter		2.166	8,33	Neubildung und Zuweisung von Geschäftsanteilen infolge Einziehung der bisherigen Anteile der Stadt Niederkassel durch Gesellschafterbeschluss vom 22.09.2022, Zusammenlegung
4	Stadt Sankt Augustin	Sankt Augustin		2.166	8,33	
5	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR	Troisdorf		2.166	8,33	
6	Stadt Wegberg	Wegberg		2.166	8,33	

lfd. Nr.	Gesellschafter	Wohnort/Sitz	Geburtsdatum/ Gericht, HR-Nr.	Nennbetrag EUR	prozentuale Beteiligung	Grund der Veränderung
7	Stadt Erkelenz	Erkelenz		2.166	8,33	und Neunummerierung aller bisherigen Anteile zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit
8	Gemeinde Niederkrüchten	Niederkrüchten		2.166	8,33	
9	Stadt Dormagen	Dormagen		2.166	8,33	
10	Stadt Pulheim	Pulheim		2.166	8,33	
11	Stadt Brühl	Brühl		2.166	8,33	
12	Wasser- und Bodenverband Wahn KöR	Köln		2.166	8,33	
13	KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH	Siegburg	Amtsgericht Siegburg, HRB 16729	8,00	0,03	
	Summe:			26.000	100 %	

Siegburg, den



Dreschmann, Geschäftsführer



Dr. Erbe, Geschäftsführer



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
12.06.2023
Titel der Vorlage
Erhöhung der Gesellschaftsanteile an der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Dezernat I
Vorl.Nr.: V/2023/4053
Datum: 23.05.2023

TOP: 39
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Entsendung eines Prokuristen für die KLAR (Klärschlamm Entsorgung am Rhein) GmbH

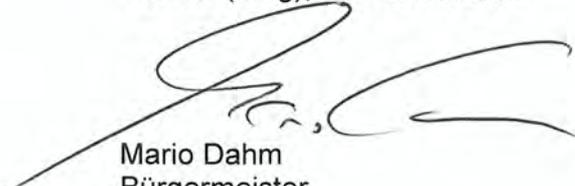
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef entsendet Herrn Dr. Erbe als Prokuristen der KLAR GmbH.

Begründung

Die Gründung der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein GmbH) wurde mittlerweile von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die KLAR GmbH erhält zum 01.07.2023 einen hauptamtlichen Geschäftsführer. In diesem Zuge sollen zwei Prokuristen benannt werden, die den Geschäftsführer gemeinsam vertreten können. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln stellen einen Prokuristen, die Stadt Bonn und die Klärschlammkooperation Pool (KKP) GmbH haben abgestimmt, dass die KKP die weitere Prokura-Stelle besetzt. Die Stadt Hennef ist Gesellschafter der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH. Diese ist - vertreten durch die Geschäftsführer Michael Dreschmann und Dr. Volker Erbe - Gesellschafter der KLAR GmbH (s. Ratsbeschluss vom 28.06.2021 zur Beteiligung der KKP GmbH an der Klar GmbH). Die Prokura wird nicht gesondert vergütet und bedeutet über die bestehenden Aufgaben als GF und Gesellschaftervertreter keinen nennenswerten zeitlichen Mehraufwand.

Hennef (Sieg), den 23.05.2023


Mario Dahm
Bürgermeister



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:
<input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
<input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
<input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse
Gremium
Rat
Datum der Sitzung
12.06.2023
Titel der Vorlage
Entsendung eines Prokuristen für die KLAR (Klärschlamm Entsorgung am Rhein) GmbH

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



TOP: 3.10

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Teilnahme am Förderprogramm des DOSB – Sportbox für Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2023

Die Ausschussmitglieder beschlossen – bei zwei Enthaltungen seitens der FDP-Fraktion – einstimmig:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Die Stadt Hennef bewirbt sich beim Programm „ReStart – Sport bewegt Deutschland“ um eine „Sportbox“ für Hennef. Sofern sich mindestens ein Hennefer Sportverein als Kooperationspartner findet, wird die Verwaltung gebeten, ein entsprechendes Konzept und einen Förderantrag zu erarbeiten. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sind die Folgekosten von monatlich 135,00 € ab 2026 für mindestens 8 Jahre bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 25.05.2023

Schriftführer
Sandro Klenner



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2023/0848
Datum: 30.05.2023

TOP: 5.1
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2022

Mitteilungstext

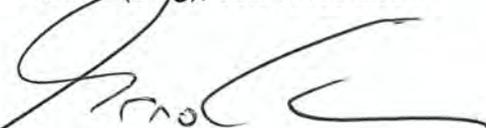
Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist ein bedeutendes Anliegen der Stadt Hennef.

Seitens der Stadt wird das Ziel, aktiv auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, unter anderem durch die Bestellung von Behindertenbeauftragten verfolgt.

Frau Bootz und Frau Hofmann nehmen diese Tätigkeit in den durch die Satzung inhaltlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereichen wahr.

Beigefügt erhält der Rat den Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2022. Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Hennef zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung, berichtet die Behindertenbeauftragte einmal jährlich dem Bürgermeister über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird dem Rat als Mitteilung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 30.05.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage: Tätigkeitsbericht Behindertenbeauftragte 2022

Tätigkeitsbericht Behindertenbeauftragte 2022

25/05

Aufgabenbereiche der Behindertenbeauftragten

„Die Gleichstellung behinderter Menschen ist ein Anliegen der Stadt Hennef; es kommt maßgeblich in der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck.“ (§ 1 Satzung der Stadt Hennef)

Die Behindertenbeauftragten der Stadt Hennef wurden vom Stadtrat ernannt, um aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und präventiv zu verhindern sowie eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten. Die Aufgaben sind begründet in der 2008 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention, die von Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert wurde.

Fr. Jutta Bootz ist seit 2010 zuständig für die Belange der Menschen mit Behinderung, die städtebauliche/planungsrechtliche Angelegenheiten betreffen.

Fr. Doris Hofmann ist seit Oktober 2020 zuständig für die individuelle persönliche Beratung der Menschen mit Behinderung und deren Zugehörigen.

Beide Behindertenbeauftragten stehen mit ihren Aufgabenschwerpunkten für die Beratung der Verwaltung, dem Rat und den Ausschüssen zu Belangen von Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften des BGG (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) und beteiligen sich bei Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Hennef, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren.

Städtebauliche und planerische Maßnahmen im Jahr 2022

Schwerpunkt der Arbeit von Frau Bootz war 2022 die Prüfung von Bauanträgen nach § 49 LBau NRW. Da Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 (Mehrfamilienhäuser) und öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei nutzbar sein müssen, ist im Baugenehmigungsverfahren durch die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben. 2022 wurden 52 Stellungnahmen zu Bauanträgen verfasst, einige größere Bauvorhaben wie z.B. das Hospiz in Bödingen oder das Kultur- und Heimathaus in Stadt Blankenberg wurden umfangreich begleitet. Seit 2020 ist zudem geregelt, dass im Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten, die öffentlich zugänglich sind, in einem Konzept, dem sogenannten Barrierefrei-Konzept, die Barrierefreiheit des Gebäudes nachgewiesen werden muss. Diese Barrierefrei-Konzepte werden durch die Behindertenbeauftragte begleitet und geprüft.

Im Jobrouter gingen 2022 nur wenige Beschwerden (drei) ein, die sich auf zugeparkte oder zugewachsene Gehwege bezogen. Das Infosystem am Busbahnhof, das bislang aufgrund fehlender akustischer Information nicht barrierefrei nutzbar ist, stand 2022 in der Kritik. Die Stadt stellte daher 2022 ein Antrag auf „Behindertengerechte Modernisierung des DFI-Systems“ am zentralen Omnibusbahnhof, der durch die Behindertenbeauftragte unterstützt wurde. Mit diesem neuen System mit zwei Stelen an zentralen Stellen und einem zusätzlichen Anzeiger am Place Le Pecq wird zukünftig die Fahrplan - Information nun sowohl optisch als auch akustisch in Echtzeit erfolgen.

Der Aufgabenbereich der Begleitung kommunaler Straßenbaumaßnahmen reduzierte sich 2022 auf die Baumaßnahmen Straßenausbau Hüchel, Willi-Lindlar-Straße, Bismarckstraße und Lorenhöhe. Der barrierefreie Haltestellenausbau 2022 wurde weiterhin fachlich begleitet. Außerdem wurde die Behindertenbeauftragte bei der Planung der Sirenen-Standorte einbezogen.

Die von der Behindertenbeauftragten erarbeitete Gestaltung zum barrierefreien Rathausvorplatz ist seit 2022 fertiggestellt. Die einzelnen Projektbausteine des InHK Stadt Blankenberg, die jetzt realisiert werden, werden begleitet. Auf eine barrierearme Ausführung wird hingewirkt. So soll der Aufenthaltsplatz am Kölner Tor als Trittstein des Panoramaweges so gestaltet sein, dass alle Besucher*innen diesen gut nutzen können.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Konflikten bei Veranstaltungen, die nicht barrierefrei waren (z.B. Weihnachtsmarkt, Inanspruchnahme Behindertenparkplätze bei Festen). Die vom Rhein-Sieg-Kreis 2022 aufgelegte Broschüre „Veranstaltungen barrierefrei gestalten, Checkliste für Veranstalter“ wurde besorgt und über den Ehrenamts-Koordinator an sämtliche Vereine in Hennef verteilt, so dass diese bei der Organisation ihrer Feste zum Thema „Barrierefreiheit“ zukünftig sensibilisiert sind. Im Rahmen der Genehmigung von Veranstaltung erhalten zukünftig alle Veranstalter vom Ordnungsamt ebenfalls diese Broschüre.

Frau Bootz hat an dem Werkstattgespräch „Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ am 19.10.2022 (online) teilgenommen. Außerdem hat sie das VHW-Seminar Barrierefreie Straßenräume; Visuelle Kontraste – ein Vertiefungswebinar besucht.

Beratung der Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2022

Im Jahr 2022 erfolgten 45 individuelle Beratungen durch Fr. Doris Hofmann, in denen es um die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Zugehörige ging.

Inhaltlich ging es bei der Beratung von Menschen mit Behinderung um die Antragstellung/Änderungsanträge zur Feststellung einer Schwerbehinderung und/oder deren Merkzeichen. Es wurden Informationen zu den jeweiligen Nachteilsausgleichen der eingetragenen Merkzeichen gegeben. Im Einzelfall wurden Formulierungshilfen bei Widersprüchen gegeben oder bei der Antragstellung zur Verlängerung von befristeten Feststellungen.

Viele Fragen wurden zum Thema Parkerleichterung und zum Thema „Wertmarken“ im öffentlichen Nahverkehr gestellt. Die Änderung 2021 zum Erhalt des „orangenen Parkausweises“, die die Voraussetzung zum Erhalt erschwert, hat besonders bei denjenigen Menschen für Aufruhr gesorgt, die bislang eine Berechtigung hatten und nun aus dem Kreis der Begünstigten herausgefallen sind.

Eine Anfrage bezog sich auf die Bordsteinabsenkung an der Privatwohnung, eine andere auf Informationen zu einem personenbezogenen Behindertenparkplatz.

Anfragen nach barrierefreien Wohnungen sind besonders nach großen Wohnungen eingegangen, um eine 24-Std.-Assistenz mit unterbringen zu können. Die Nachfrage ist genau wie im vergangenen Jahr ungebrochen hoch.

Hilfesuchende wurden zur Wohnberatung weitervermittelt, wenn es z.B. um den barrierefreien Umbau der eigenen Wohnung ging oder bei psychischer Beeinträchtigung in eine Beratung beim Sozialpsychiatrischen Zentrum oder in bestehende Selbsthilfegruppen.

In der Beratung wurde deutlich, dass der Bereich der psychischen Beeinträchtigungen hoch ist. Anrufer*innen erzählten, dass das Angebot an Psychotherapieplätzen ungenügend ist. Viele Menschen müssten hier mehr als 1,5 Jahre auf einen Therapieplatz warten. Andere Angebote wie z.B. die Telefonseelsorge helfen in kurzfristigen Krisensituationen aus. Notfallsprechstunden werden über die Nummer 116 117 mit einer Notverordnung eines Psychiaters vergeben, danach könne aber in den meisten Fällen kein laufendes Therapieangebot erbracht werden. Hier herrscht bei den betroffenen Menschen eine große Hilflosigkeit und Verzweiflung.

In der Beratung bei der Behindertenbeauftragten wurden weiterhin Themen zur beruflichen Eingliederung besprochen. Es wurden Informationen zum „Persönlichen Budget“ und zur Arbeits-/ Schul-/ Kindergarten- und Freizeitassistenz gegeben. Weitergehende Beratungstermine wurden sowohl bei der EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung), beim Integrationsamt, dem LVR und der Rentenberatung vermittelt.

Ein Klient wurde zu komplexen Themen durch mehrere Monate beraten und begleitet.

Mehrere Klienten, die bereits in den vergangenen Jahren beraten wurden und Analphabeten sind, kommen regelmäßig in die Beratung, um sich amtliche Briefe vorlesen und beantworten zu lassen.

Bei schwerwiegenderem Betreuungsbedarf wurden Informationen zur gesetzlichen Betreuung gegeben und diese nach Wunsch beim Amtsgericht Siegburg angeregt.

Ein erwachsener Herr mit geistiger Beeinträchtigung, der in einem Wohnheim wohnt, kam in die Beratung mit dem Wunsch, in eine eigene Wohnung zu ziehen. Dieses Thema wurde dann gemeinsam mit dem zuständigen gesetzlichen Betreuer besprochen.

Es wurde ein Hausbesuch bei einer sehbehinderten Dame angeboten und Informationen zum Thema Blindengeld gegeben und zur Finanzierung einer besonderen Seehilfe, die nicht im Hilfsmittelkatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgeführt ist.

Einige Anliegen wurden aus Gründen der Zuständigkeit an die Kolleg*innen der Städte Overath und Windeck weitergeleitet. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Niederkassel trat mit uns in Kontakt anlässlich eines dortigen Sitzstreiks vor dem Niederkasseler Rathaus. Hier ging es um einen Protest, weil die Inklusionsbegleitung im Kindergarten beim Übergang in die Schule automatisch ausläuft und die Frage aufkam, wie dies in anderen Städten geregelt ist. Nach Rücksprache mit der in der Stadt Hennef zuständigen Stelle konnte die Auskunft erteilt werden, dass die Neubewertung in der Schulsituation immer eine Einzelfallentscheidung nach §35a SGB VIII ist und man im gleichen Jahr vor Schulbeginn bei der zuständigen Stelle einen Antrag stellen muss.

In der Beratung kamen Anfragen von Eltern mit behinderten Kindern, die sich nach Beendigung der Schulzeit in den Förderschulen Sorgen um die Zukunft ihrer Kinder machen. Einige beschäftigten sich mit dem Gedanken, einen Inklusionsbetrieb zu gründen. Hier wurden mehrere Interessierte miteinander in Kontakt gebracht. Einem jungen Mann mit Down-Syndrom wurde ein Arbeitsplatz in einer Fahrradwerkstatt vermittelt.

Ein Vater wurde über die Unterhaltspflicht gegenüber seiner erwachsenen psychisch erkrankten Tochter aufgeklärt.

Die Kleingruppe „Hennefer Scouts für Barrierefreiheit“ wurde von der Stabstelle Inklusion/Älterwerden im Jahr 2022 zweimal zu Gesprächen ins Generationenhaus eingeladen. Gemeinsam mit den Behindertenbeauftragten Fr. Bootz und Fr. Hofmann wurden hier vor allem Barrieren im Stadtgebiet besprochen. Das Zuparken von Behindertenparkplätzen ist ein laufendes Thema ebenso wie der Umgang mit Barrieren bei Festen und Feiern im Stadtgebiet.

Fr. Bootz und Fr. Hofmann haben die Assistenzhund-Kampagne der Inklusion-Kommission unterstützt, um mögliche Barrieren für Assistenzhund-Teams abzubauen. Die Stadt Hennef hat nun das offizielle Label „assistenzhundefreundliche Kommune“.

Fr. Hofmann hat an einer Tagesfortbildung im Online-Format zum Thema „Überblick über Hilfen für Kinder mit Behinderung“ teilgenommen.

Hennef, den 05.05.2023



Jutta Bootz



Doris Hofmann



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2023/0847
Datum: 30.05.2023

TOP: 52
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	12.06.2023	öffentlich

Tagesordnung

Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW

Mitteilungstext

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan hat die Stadt Hennef für alle Haushaltsjahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die im Haushaltsplan enthalten sind, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu beachten.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen mit dem Ende des Haushaltsjahres (werterhellende Buchungen bis 31.03. des Folgejahres), sodass die Stadt aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans für dieses Haushaltsjahr dann keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Aus unterschiedlichen Gründen bedarf es bei der Stadt Hennef oftmals der Weitergeltung der haushaltsmäßigen Ermächtigungen über Aufwendungen und Auszahlungen über das Haushaltsjahr hinaus. § 22 KomHVO NRW eröffnet die Möglichkeit, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins Folgejahr zu übertragen.

Des Weiteren wurde seitens der Kommunalaufsicht das aktuelle Haushaltssicherungskonzept mit der Auflage verbunden, von Ermächtigungsübertragungen möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat der Stadt Hennef eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung (§ 40) und im Anhang gesondert anzugeben.

konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Es ist keine Ermächtigungsübertragung vorgesehen.

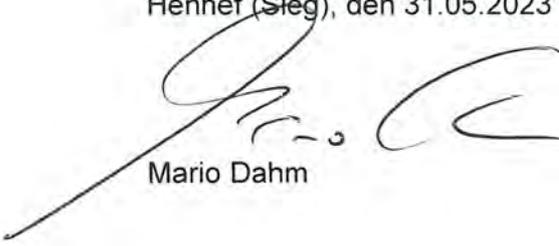
investive Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Auszahlungen werden grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung). Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Der Bedarf ist von der sachlich zuständigen Organisationseinheit zu begründen.

Investitionsumsetzungsverschiebungen führen hier zu sehr umfangreichen Volumen an erforderlichen Ermächtigungsübertragungen.

Hennef (Sieg), den 31.05.2023



Mario Dahm

**B. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2022 nach 2023
(einschließlich Kreditermächtigungsübertragung) - Bestandskonten**

Aus-
zahlungen

Investitionen
(Bestandskonten)

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert	Verbrauch lfd.	noch vor- handener Ansatz	Ermächtigungs- übertragung 2022 nach 2023
		aus 2022	in 2022	Ende 2022	
AU-0000002	Erwerb von Einrichtungen f. Spielplätze	20.135,38 €	12.659,85 €	7.475,53 €	- €
AU-0000014	Buswartehallen	351.000,00 €	- €	351.000,00 €	82.370,00 €
AU-0000015	Soccer Court Söven/Rott	5.353,16 €	5.353,16 €	- €	- €
AU-0000062	Container Projekt Kuckuck Asylunterbringung	1.633,00 €	1.632,68 €	0,32 €	- €
AU-0000066	Ausstattung Jugendpark	35.000,00 €	- €	35.000,00 €	35.000,00 €
AU-0000072	Beleuchtung Sportplätze	8.000,00 €	7.187,48 €	812,52 €	812,52 €
AU-0000086	Spielplatz Blankenberg (ISEK)	292.000,00 €	21.275,77 €	270.724,23 €	270.724,23 €
AU-0000088	Sportplatz Söven	19.646,84 €	- €	19.646,84 €	19.646,84 €
AU-0000089	Stadtmauer Stadt Blankenberg Städtebauförderung	700.000,00 €	17.021,27 €	682.978,73 €	682.978,73 €
AU-0000093	Freianlagen Lehrgarten u. andere	3.980,17 €	3.980,17 €	- €	- €
AU-0000094	Erlebnisraum Altstadt Blankenberg	30.000,00 €	- €	30.000,00 €	30.000,00 €
AU-0000095	Ausgleichsmaßnahmen ISEK Stadt Blankenberg	111.019,83 €	60.356,28 €	50.663,55 €	8.000,00 €
AU-0000096	Fahrgastinformationssystem	190.000,00 €	- €	190.000,00 €	66.500,00 €
AU-0000097	Klimaschutzmaßnahmen	15.000,00 €	- €	15.000,00 €	15.000,00 €
AU-0000098	Inwertsetzung Burghof und Burgarten	90.000,00 €	1.180,85 €	88.819,15 €	88.819,15 €
AU-0000102	Rundweg Spielplatz "Zur Mühle" in der Warth	49.444,48 €	34.446,69 €	14.997,79 €	- €
AU-0000103	Sanierung Happerschoß Großspielfeld	266.905,33 €	232.086,71 €	34.818,62 €	34.818,62 €
AU-0000110	Gedenstätte Synagoge Hf. Geistingen	20.000,00 €	10.247,91 €	9.752,09 €	9.752,09 €
AU-0000117	Zisterne Friedhof Happerschoß	15.000,00 €	- €	15.000,00 €	15.000,00 €
AU-0000118	Aufbauten FH Uckerath	9.000,00 €	7.592,20 €	1.407,80 €	- €
AU-0000119	Aufbauten FH Geistingen	17.000,00 €	5.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
AU-0000120	Grünes Klassenzimmer	12.569,08 €	12.569,08 €	- €	- €
AU-0000122	Zaunanlage Parkfläche Stadion	- €	- €	- €	20.000,00 €
AU-0000123	Außenanlage (Parkfläche) GS	- €	- €	- €	20.000,00 €
AU-0000124	Grabenturm	378.970,33 €	75.905,33 €	- €	303.065,00 €
BU-0000002	Einrichtung Mehrzweckhalle	1.000,00 €	999,99 €	- €	- €
BU-0000003	Erw. v. Geräten/ Ausr. Zivil- und Bevölkerungssch.	45.000,00 €	13.256,18 €	31.743,82 €	31.743,82 €
BU-0000004	Einrichtung Feuerwehrgerätehäuser	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
BU-0000006	Erwerb von Schuleinricht. GS KGS Hennef	132,00 €	132,00 €	- €	- €
BU-0000007	Erwerb von Schuleinricht. GS Gartenstr.	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	1.500,00 €
BU-0000009	Erwerb von Schuleinricht. GS Uckerath	2.816,00 €	- €	2.816,00 €	2.816,00 €
BU-0000010	Erwerb von Schuleinricht. GS Happerschoß	5.693,76 €	2.108,45 €	3.585,31 €	3.585,31 €
BU-0000012	Erwerb von Schuleinricht. GS Siegtal	1.100,00 €	- €	1.100,00 €	10.800,00 €
BU-0000015	Erwerb von Schuleinricht. Gymnasium	14.559,41 €	12.242,14 €	2.317,27 €	2.317,27 €
BU-0000016	Erwerb von Schuleinricht. Förderschule	3.453,95 €	2.752,45 €	701,50 €	701,50 €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert aus 2022	Verbrauch lfd. in 2022	noch vorhandener Ansatz Ende 2022	Ermächtigungsübertragung 2022 nach 2023
BU-0000017	Erwerb von Schuleinricht. Gesamtschule	22.682,00 €	- €	22.682,00 €	22.682,00 €
BU-0000019	Erwerb von Einricht. Bibliothek	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €
BU-0000022	KiGa Bröl	1.500,00 €	1.500,00 €	- €	- €
BU-0000023	Erwerb von Hard- und Software	182.291,35 €	182.291,35 €	- €	- €
BU-0000024	Erwerb von IT-Einrichtung Schulen	73.333,00 €	72.765,30 €	567,70 €	- €
BU-0000025	Erwerb für sonstige zentrale Dienste	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	1.500,00 €
BU-0000026	Einrichtung Kiga Fledermäuse Dambroich	102.000,00 €	- €	102.000,00 €	102.000,00 €
BU-0000032	OGS GS KGS Hennef	16.600,00 €	- €	16.600,00 €	12.396,92 €
BU-0000034	OGS GS Hanfjalstr.	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	- €
BU-0000035	OGS GS Uckerath	2.500,00 €	- €	2.500,00 €	- €
BU-0000036	OGS GS Kastanienschule	2.800,00 €	2.800,00 €	- €	- €
BU-0000037	OGS GS Siegtal	6.000,00 €	- €	6.000,00 €	- €
BU-0000041	Einrichtungsgegenstände Sportstätten	24.483,30 €	10.662,27 €	13.821,03 €	18.024,11 €
BU-0000043	Einrichtung KiGa Uckerath, Lichtenberger Str.	2.328,38 €	2.328,38 €	- €	- €
BU-0000044	Erwerb von Einr. für Kunst und Kultur	3.000,00 €	2.998,80 €	1,20 €	- €
BU-0000049	Einrichtung Kiga Vogelneest Edgoven	6.644,22 €	1.027,86 €	5.616,36 €	5.616,36 €
BU-0000050	Einrichtung Druckerei	500,00 €	- €	500,00 €	- €
BU-0000052	Einrichtung Kiga Allner	1.300,00 €	416,64 €	883,36 €	1.000,00 €
BU-0000058	Ausstattung Abt. 430	2.000,00 €	1.644,89 €	355,11 €	- €
BU-0000060	Einrichtung Gesamtschule Hennef-West	4.150,98 €	4.133,70 €	17,28 €	- €
BU-0000065	Netzwerktechnik	10.045,12 €	10.045,12 €	- €	- €
BU-0000070	Leichenhalle Blankenberg	1.600,00 €	- €	1.600,00 €	- €
BU-0000072	Erwerb von Einricht. f. Jugendzentrum im KiJu	5.904,70 €	3.904,70 €	2.000,00 €	2.000,00 €
BU-0000092	OGS GS Happerschoß	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	- €
BU-0000095	Schutzkleidung Brandschutz	16.547,32 €	- €	16.547,32 €	16.547,32 €
BU-0000099	für allgem. Anschaffungen	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	- €
BU-0000102	Inklusion Schulen allgemein	60.200,00 €	1.001,39 €	59.198,61 €	- €
BU-0000111	Einrichtung Kita Kirchstraße	6.000,00 €	- €	6.000,00 €	5.950,00 €
BU-0000112	Asylunterbringung "Am Kuckuck"	4.494,63 €	4.494,63 €	- €	- €
BU-0000114	Asylunterbringung "Brinkmannhalle"	3.664,94 €	3.664,94 €	- €	- €
BU-0000117	E-Bike Baumkontrolleur	3.700,00 €	3.699,00 €	1,00 €	- €
BU-0000122	Whiteboards	30.000,00 €	6.632,68 €	23.367,32 €	23.367,32 €
BU-0000132	Ausstattung Abt. 430 (ISEK Blankenberg)	2.000,00 €	1.518,00 €	482,00 €	- €
BU-0000135	Einrichtung Stadtordnungsdienst	56.000,00 €	30.525,71 €	25.474,29 €	25.474,00 €
BU-0000136	Präsentationstechnik Digitalpakt Schule	437.399,00 €	275.305,60 €	162.093,40 €	16.246,00 €
BU-0000145	Einrichtung Neubau Feuerwehrhaus Söven	18.878,08 €	7.878,29 €	10.999,79 €	10.999,79 €
BU-0000146	Defibrillatoren städt. Gebäude	2.052,39 €	2.052,39 €	- €	- €
BU-0000148	Förderung Aufholen nach Corona	25.988,90 €	25.988,90 €	- €	- €
BU-0000154	Einrichtung für Leuchttürme	1.317,99 €	1.317,99 €	- €	- €
BV-0000001	Vernetzung Schulen	100,00 €	- €	100,00 €	- €
BV-0000012	Vernetzung Stadt Hennef (nicht KP II)	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	20.000,00 €
BV-0000013	Verlegung v. Leerrohren für d. Breitbandversorgung	20.882,63 €	14.049,81 €	6.832,82 €	6.832,82 €
BV-0000014	Vernetzung Digitalpakt Schule	133.377,00 €	75.237,39 €	58.139,61 €	19.982,00 €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert	Verbrauch lfd.	noch vor-handener Ansatz	Ermächtigungs-übertragung 2022 nach 2023
		aus 2022	in 2022	Ende 2022	
FEST-00009	Erstausstattung Außenstellen	45.700,00 €	11.240,44 €	34.459,56 €	34.459,56 €
FEST-00012	Schaubeet Parkanlage Auf der Hochstadt	12.000,00 €	8.205,05 €	3.794,95 €	3.700,00 €
GE-0000050	Neubau Feuerwehrhaus Söven	3.499.801,90 €	3.454.360,52 €	45.441,38 €	45.441,38 €
GE-0000053	Sanierung Sporthalle Gymnasium (Gute Schule 2020)	94.789,23 €	94.789,23 €	- €	- €
GE-0000067	Kultur- und Heimathaus Stadt Blankenberg	312.000,00 €	104.093,49 €	207.906,51 €	207.906,51 €
GE-0000068	Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg	1.392.500,00 €	73.522,76 €	1.318.977,24 €	1.318.977,24 €
GE-0000070	Erweiterung Kiga Dambroich, 2 Gruppen	944.238,68 €	123.699,69 €	820.538,99 €	820.538,99 €
GE-0000071	Erweiterung Kita Uckerath, Burgstraße, 1 Gruppe	675.000,00 €	188.528,71 €	486.471,29 €	486.471,29 €
GE-0000073	Fassade GS Hanfitalstr.	50.000,00 €	49.480,75 €	519,25 €	- €
GE-0000075	Infopoint / Toilettenanlage Kurhäuschen	140.000,00 €	127.226,93 €	12.773,07 €	18.773,07 €
GE-0000076	Anbau Ganztagesbetreuung KGS Wehrstr.	990.040,00 €	877.115,53 €	112.924,47 €	106.924,47 €
GE-0000077	Dacherneuerung Sporthalle Meiersheide	900.000,00 €	1.740,87 €	898.259,13 €	898.259,13 €
GE-0000079	Investitionskostenzuschuss Hallenbad Sportschule	434.109,00 €	- €	434.109,00 €	82.109,00 €
GE-0000081	Sanierung Dach Schule GS Happerschoß	52.888,18 €	52.888,18 €	- €	- €
GR-0000002	Erwerb von Straßenland (Erschließung)	111.134,47 €	108.261,62 €	2.872,85 €	2.872,85 €
GR-0000005	Erwerb von Grundstücken	59.515,98 €	65.761,03 €	- 6.245,05 €	- €
GR-0000015	Blankenberg ISEK (InHK)	350.000,00 €	335.414,18 €	14.585,82 €	- €
IN-0000002	Josef-Dietzgen-Straße, Stoßdorf	12.000,00 €	7.703,59 €	4.296,41 €	- €
IN-0000004	Geistinger Str., Kreuzweg bis Ausbauende	12.500,00 €	441,12 €	12.058,88 €	5.023,88 €
IN-0000005	Am Limbachsgraben	11.665,19 €	10.719,52 €	945,67 €	872,21 €
IN-0000006	Hundskehr	29.000,00 €	350,00 €	28.650,00 €	28.650,00 €
IN-0000015	Weidegarten	310,00 €	- €	310,00 €	310,00 €
IN-0000018	Holzenbirken, BP 17.1	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000025	Kostenanteil Straßenentwässerung	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000028	Sankt Michael Straße, Geistingen	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000029	Geistinger Straße, Kapelle bis Kreuzweg	15.000,03 €	15.000,03 €	- €	2.800,00 €
IN-0000038	Vermessungsleistungen	1.552,60 €	1.552,60 €	- €	- €
IN-0000049	Hochwasserschutz Weldergoven	50.000,00 €	- €	50.000,00 €	50.000,00 €
IN-0000050	Hochwasserschutz Hennef-Allner	50.000,00 €	- €	50.000,00 €	50.000,00 €
IN-0000054	Willi-Lindlar-Straße	580.000,00 €	28.000,00 €	552.000,00 €	552.000,00 €
IN-0000077	Am Steinweg	273.936,43 €	23.936,43 €	250.000,00 €	250.000,00 €
IN-0000090	Am Floß (Nord)	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
IN-0000098	Hochwasserschutz Kläranlage bis Stadtgrenze	150.000,00 €	- €	150.000,00 €	150.000,00 €
IN-0000106	Frankf. Str. Stichweg Schorn/ATU	2.500,00 €	- €	2.500,00 €	750,00 €
IN-0000118	Happerschoßer Straße	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
IN-0000125	Blankenberger Str. (Bingenb.-Kastanienw./Boden.)	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000126	Deichstraße	2.000,00 €	1.966,78 €	33,22 €	- €
IN-0000146	Heisterschoß-West	500,00 €	- €	500,00 €	- €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert aus 2022	Verbrauch lfd. in 2022	noch vorhandener Ansatz Ende 2022	Ermächtigungs- übertragung 2022 nach 2023
IN-0000152	Schützenstraße (Stoßdorfer Str. - Bonner Str.)	38.500,00 €	36.434,95 €	2.065,05 €	6.300,05 €
IN-0000156	Ertüchtigung am Liemichsgraben	110.000,00 €	- €	110.000,00 €	110.000,00 €
IN-0000162	Endabrechnung Frankfurter Straße	800,00 €	753,65 €	46,35 €	- €
IN-0000171	nachmal. Herstell. Kuchenbachstr. L 125 bis Rüttsch	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000181	Leistungen für Projektsteuerung	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	- €
IN-0000192	Blankenberger Str. von L-M-Str. bis Holunderweg	4.000,00 €	- €	4.000,00 €	4.000,00 €
IN-0000194	Siegfeldstr. von Deichstr. bis Kronprinzenstr.	4.000,00 €	- €	4.000,00 €	4.000,00 €
IN-0000195	Abtsgartenstraße (Steinstraße bis Siegfeldstraße)	1.000,00 €	200,00 €	800,00 €	- €
IN-0000197	Am Steimel	4.486,07 €	- €	4.486,07 €	4.486,07 €
IN-0000201	Ausbau K6 OD Hanf	500,00 €	234,28 €	265,72 €	265,72 €
IN-0000202	Ertüchtigung des Flutgrabens in Geistingen	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
IN-0000206	Renaturierung Wolfsbach Bereich Sportschule	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
IN-0000208	Erneuerung Lärmschutzanlage	190,00 €	- €	190,00 €	- €
IN-0000243	Fußweg Kurhausstraße bis REWE-Geände	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000244	Deichstraße (Dickstraße bis Siegallee)	66.000,00 €	- €	66.000,00 €	66.000,00 €
IN-0000245	Bismarckstraße (Dickstraße bis Kaiserstraße)	31.717,37 €	- €	31.717,37 €	31.717,37 €
IN-0000247	Ertüchtigung Wolfsbach (Dürresbachstraße)	80.000,00 €	- €	80.000,00 €	80.000,00 €
IN-0000248	Renaturierung Heltensiefenbach zw. Dahl. Wvellesb.	80.000,00 €	2.777,65 €	77.222,35 €	77.222,35 €
IN-0000249	Am Mittelfeld (Hönscheidstr. - Willi-Lindlar-Str.	1.000,00 €	1.000,00 €	- €	- €
IN-0000250	Am Steinweg (Am Steinweg bis Willi-Lindlar-Str.)	140.000,00 €	- €	140.000,00 €	140.000,00 €
IN-0000251	Hönscheidstraße (Wingenshof - Am Mittelfeld)	1.000,00 €	1.000,00 €	- €	- €
IN-0000252	Ausbau Parkfläche Sportplatz Uckerath	40.000,00 €	- €	40.000,00 €	- €
IN-0000257	Bingenberg V (Stichweg)	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
IN-0000267	Im Marienfried verl. W.-L.-Str. bis alte Blk. Str.	10.000,00 €	1.693,16 €	8.306,84 €	8.306,84 €
IN-0000268	Beleuchtungsanlage Hundskehr	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
IN-0000270	Bachverrohrung Wahlbach in Hf. Bröl	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
IN-0000271	Beleuchtungsanlage Bingenberg VI	2.000,00 €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €
IN-0000272	Drei-Kaiser-Eiche (Bergstr. bis ...)	304.500,00 €	15.500,00 €	289.000,00 €	178.750,00 €
IN-0000273	Zur Lorenzhöhe (Bonner Str. bis Geistinger Str.)	50.000,00 €	20.050,00 €	29.950,00 €	29.950,00 €
IN-0000274	Zur Lorenzhöhe (Geistinger Str. bis Schulstr.)	50.000,00 €	20.050,00 €	29.950,00 €	29.950,00 €
IN-0000277	Bachstraße Süd (Bonner Str. bis Kurhausstr.)	453.000,00 €	7.941,40 €	445.058,60 €	312.544,60 €
IN-0000278	Wendeanlage Heinz-Bohlscheid-Weg	6.750,00 €	- €	6.750,00 €	- €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert aus 2022	Verbrauch lfd. in 2022	noch vorhandener Ansatz Ende 2022	Ermächtigungsübertragung 2022 nach 2023
IN-0000279	Beleuchtungsanlage Geistinger Str.	40.000,00 €	- €	40.000,00 €	24.000,00 €
IN-0000280	Geistinger Str. Stichweg (Flurstück 961)	1.000,00 €	279,88 €	720,12 €	720,12 €
IN-0000283	Erschließungsvertrag Abshof	1.807.760,00 €	1.807.760,00 €	- €	- €
IN-0000284	Unterflurcontainer Heiligenstädter Platz	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000285	Gewässer Friedhofsweg / Knechtsberg in Hennef-Bröl	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
IN-0000290	Ausbau Trasse Alte Bröltalbahn	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000292	südl. Stichweg Bergische Str. in Heisterschoß	7.282,21 €	6.737,41 €	544,80 €	544,80 €
IN-0000294	Kreisel bis Wippenhohner Straße	5.500,00 €	5.500,00 €	- €	- €
IN-0000299	Bahnhofstraße (Parkstreifen u. Herst. Querungsh.)	500,00 €	- €	500,00 €	- €
IN-0000328	Pumpwerk Königstr./Theodor-Heuss-Allee	1.000,00 €	870,28 €	129,72 €	- €
IN-0000329	Dornröschenweg	20.000,00 €	7.461,77 €	12.538,23 €	12.538,23 €
IN-0000330	Rotkäppchenweg	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	20.000,00 €
IN-0000334	Lichtkonz. Geschichtslandschaft Stadt u. Burg ISEK	35.000,00 €	6.092,80 €	28.907,20 €	28.907,20 €
IN-0000341	Stichweg Kurhausstr. v. Kurhausstr. bis Treppenan.	64.400,00 €	1.532,40 €	62.867,60 €	62.867,60 €
IN-0000346	Tangente Panoramaweg ISEK Blankenberg	105.000,00 €	499,80 €	104.500,20 €	100.650,20 €
IN-0000348	Wegebau Haltepunkt DB ISEK Blankenberg	230.000,00 €	- €	230.000,00 €	218.600,00 €
IN-0000355	Straßenmöblierung	7.000,00 €	- €	7.000,00 €	7.000,00 €
IN-0000356	Rad- und Gehweg entlang Oberpleiser Str. , L 331	16.000,00 €	12.408,52 €	3.591,48 €	2.719,27 €
IN-0000384	Drei-Kaiser-Eiche (Beleuchtung etc.)	330.000,00 €	18.609,78 €	311.390,22 €	311.390,22 €
IN-0000395	Gehweg zur Feuerwache Söven (Sövenener Straße)	325.250,00 €	22.404,33 €	302.845,67 €	277.832,67 €
IN-0000398	Auf den Dornen (Hüchel)	160.000,00 €	16.073,71 €	143.926,29 €	143.926,29 €
IN-0000405	Gehweg Bergische Str. Bereich Querungshilfe	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	20.000,00 €
IN-0000406	Fußgängerüberwege	70.000,00 €	- €	70.000,00 €	70.000,00 €
IN-0000413	Mobilitätsmaßnahmen	88.000,00 €	- €	88.000,00 €	- €
IN-0000414	Klimaanpassung Zentrum (Stadtgrün, Brunnen etc.)	105.000,00 €	- €	105.000,00 €	105.000,00 €
IN-0000415	Wendehammer Scheurengarten	- €	2.988,51 €	- €	- €
IN-0000416	Schlepptreppe Scheurengarten	- €	4.183,90 €	- €	- €
IN-0000422	Fahrradweg Allner-Happerschoß	280.000,00 €	13.192,95 €	266.807,05 €	266.807,05 €
IN-0000423	Brücke Lanzenbach Am Spielplatz	50.000,00 €	2.634,66 €	47.365,34 €	47.365,34 €
IN-0000443	Schulcampus Schrankenanlage	183.250,00 €	3.922,24 €	179.327,76 €	181.007,76 €
IV-0000001	Erwerb von Software Stadt	119.863,53 €	119.512,84 €	350,69 €	- €
IV-0000009	Erwerb v. Software Feuerwehr	13.452,68 €	13.452,68 €	- €	- €
KF-0000002	Erwerb von Fahrzeugen Brandschutz	59.952,75 €	- €	59.952,75 €	47.483,40 €
KF-0000052	Feuerwehrfahrzeug SU- (Tankwagen Uckerath)	645,23 €	275,73 €	369,50 €	369,50 €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert aus 2022	Verbrauch lfd. in 2022	noch vor-handener Ansatz Ende 2022	Ermächtigungs-übertragung 2022 nach 2023
KF-0000059	Feuerwehrfahrzeug SU- (HLF 10 Söven)	144.763,50 €	144.763,50 €	- €	6.110,98 €
KF-0000060	Feuerwehrfahrzeug SU-FW (GWL Hennef)	76.091,37 €	76.091,37 €	- €	- €
MT-0000001	Erwerb Geräte Rathaus/zentr. Dienste	3.000,00 €	- €	3.000,00 €	- €
MT-0000002	Erwerb von Hard- und Software	5.000,00 €	4.286,89 €	713,11 €	- €
MT-0000003	Erwerb von Geräten und Ausrüstung Brandschutz	11.269,61 €	- €	11.269,61 €	11.269,61 €
MT-0000007	Erwerb von Masch., Geräten Gebäudemanagement	13.402,05 €	13.402,05 €	- €	- €
MT-0000010	Geräte Verkehrsangelegenheiten	25.000,00 €	17.018,86 €	7.981,14 €	- €
MT-0000016	Erwerb v Geräten f städt. Spielplätze	25.115,13 €	12.099,82 €	13.015,31 €	5.530,00 €
MT-0000018	Erwerb v Geräten f Spielf KiGa Allner	750,00 €	- €	750,00 €	- €
MT-0000022	Spielgeräte Kiga Vogelneest Edgoven	2.250,00 €	- €	2.250,00 €	2.250,00 €
MT-0000023	Spielgeräte Kiga Fledermäuse Dambroich	30.000,00 €	- €	30.000,00 €	- €
MT-0000025	Geräte Druckerei	19.000,00 €	15.270,85 €	3.729,15 €	- €
MT-0000031	Spielgeräte Kiga Pusteblume Bödingen	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	1.902,83 €
MT-0000039	Erwerb von Geräten	14.396,91 €	14.396,91 €	- €	- €
MT-0000053	Außenspielgeräte Kita Sandburg	2.790,00 €	2.790,00 €	- €	- €
MT-0000059	Geräte Großtagespflege Westerhausen	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €
MT-0000064	Spielgeräte KGS Hennef	5.007,52 €	2.503,76 €	2.503,76 €	2.503,76 €
MT-0000065	Tore Kunstrasenplatz SC Uckerath	3.503,36 €	3.503,36 €	- €	- €
MT-0000067	Tore Kunstrasenplatz Happerschoß	3.503,36 €	3.503,36 €	- €	- €
MT-0000068	Tore Naturrasenplatz Rott	3.503,36 €	3.503,36 €	- €	- €
MT-0000069	Tore Kunstrasenplatz Lauthausen	3.503,36 €	3.503,36 €	- €	- €
MT-0000079	Brandschutz Allgemein	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
MT-0000090	Spielgeräte Kita Kirchstraße	16.500,00 €	14.099,08 €	2.400,92 €	2.400,00 €
MT-0000091	Austausch von Strom-/Schaltkästen an Sportplätzen	10.000,00 €	9.472,24 €	527,76 €	527,76 €
MT-0000092	Skateanlage Berufskolleg	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	- €
MT-0000094	Spielgeräte Kita Im Helltgen	3.355,78 €	- €	3.355,78 €	3.355,78 €
MT-0000096	Spielgeräte Kita Stoßdorf Neubau	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	9.597,17 €
MT-0000098	Spielgeräte Kita Gartenstr.	5.381,62 €	- €	5.381,62 €	5.381,62 €
MT-0000107	Tore Jugendfußball	1.963,60 €	- €	1.963,60 €	1.963,60 €
MT-0000108	Spielgeräte Kita Wolkenburg	60.000,00 €	- €	60.000,00 €	- €
MT-0000109	Sirenen	702.504,00 €	126.648,13 €	575.855,87 €	575.855,87 €
MT-0000110	Einrichtung Mensa Gymnasium	3.637,02 €	3.637,02 €	- €	- €
MT-0000111	PV-Anlage Gymnasium	106.260,09 €	46.698,46 €	59.561,63 €	59.561,63 €
MT-0000112	PV-Anlage Feuerwehr Söven	55.198,10 €	45.462,00 €	9.736,10 €	- €
MT-0000113	Tore Kunstrasenplatz Hennef Platz 1	3.860,36 €	3.860,36 €	- €	- €
MT-0000114	Tore Kunstrasenplatz Hennef Platz 2	3.860,36 €	3.860,36 €	- €	- €
MT-0000117	Erwerb von Geräten Neubau	1.569,53 €	1.522,44 €	47,09 €	- €
MT-0000118	Neuanschaffung Brandschaden Feuerwehr Söven	36.139,16 €	36.139,16 €	- €	- €
MT-0000119	Maschinen für Leuchttürme	328.081,51 €	328.081,51 €	- €	6.358,37 €

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Ansatz ggfls. aktualisiert aus 2022	Verbrauch lfd. in 2022	noch vorhandener Ansatz Ende 2022	Ermächtigungsübertragung 2022 nach 2023
MT-0000120	PV-Anlage KGS Wehrstr.	21.960,00 €	17.567,38 €	4.392,62 €	4.392,62 €
Summe		22.747.980,84 €	10.169.241,47 €	12.268.501,95 €	10.959.093,55 €